

Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 133 (2015)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Handelsamtsblatt

shab.ch

Montag, 05.01.2015
Nr. 1 - 133. Jahrgang

ISSN 1661-1888

Redaktion/Verlag Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Schweizerisches Handelsamtsblatt, Holzkofelweg 36, Postfach 1025, 3000 Bern 23, Tel. 058 464 09 92, info@shab.ch, www.shab.ch
 Leitung Markus Tanner Druck W. Gassmann AG, 2501 Biemme Amtliche Publikationen info@shab.ch Abonnement (pro Jahr) Schweiz: CHF 175 (inkl. MwSt), Ausland: CHF 270, Tel. 032 344 83 33, Fax 032 344 83 38, shababo@gassmann.ch, Inserate Annoncen-Agentur Biel, Postfach, 2501 Biel, Tel. 032 344 82 95, Fax 032 344 83 53, anzeigen@gassmann.ch

Erscheint täglich ausser samstags, sonntags und feiertags

Feuille officielle suisse
du commerce

fosc.ch

Lundi, 05.01.2015
Nr. 1 - 133^e année

ISSN 1661-1888

Rédaction/Édition Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO), Feuille officielle suisse du commerce, Holzkofelweg 36, case postale 1025, 3000 Bern 23, Tel. 058 464 09 92, info@fosc.ch, www.fosc.ch Direction Markus Tanner Imprimerie W. Gassmann AG, 2501 Biemme Publications officielles info@fosc.ch Abonnement (annuel) Suisse: CHF 175 (TVA comprise), Étranger: CHF 270, Tel. 032 344 83 33, Fax 032 344 83 38, shababo@gassmann.ch Annonces Agence d'annonces SA, case postale, 2501 Biemme, Tel. 032 344 82 95, Fax 032 344 83 53, anzeigen@gassmann.ch

Paraît tous les jours, sauf les samedis, dimanches et jours fériés

Foglio ufficiale svizzero
di commercio

fusc.ch

Lunedì, 05.01.2015
Nr. 1 - 133^o anno

ISSN 1661-1888

Redazione e edizione Segreteria di Stato dell'economia (SECO), Foglio ufficiale svizzero di commercio, Holzkofelweg 36, casella postale 1025, 3000 Berna 23, Tel. 058 464 09 92, info@fusc.ch, www.fusc.ch
 Direzione Markus Tanner Tipografia W. Gassmann AG, 2501 Biemme Pubblicità ufficiali info@fusc.ch Abbonamento (annuale) Svizzera: CHF 175 (IVA compresa), Estero: CHF 270, Tel. 032 344 83 33, Fax 032 344 83 38, shababo@gassmann.ch Anunci Annoncen-Agentur Biel SA, casella postale, 2501 Biemme, Tel. 032 344 82 95, Fax 032 344 83 53, anzeigen@gassmann.ch

Appare tutti giorni, eccetto i sabati, domeniche e giorni festivi

Handelsregister
Registre du commerce
Registro di commercioInhalt
Sommaire
Sommario

SHAB INFO

Heute werden keine Handelsregistermeldungen veröffentlicht.

Die nächsten Meldungen erscheinen am Mittwoch, 07.01.2015.

Aujourd'hui, ne sont pas publiées des annonces du registre du commerce.

Les prochaines annonces du registre du commerce seront publiées mercredi, le 07.01.2015

Oggi, non verranno pubblicati degli annunci del registro di commercio.

I prossimi annunci del registro di commercio saranno pubblicati mercoledì, il 07.01.2015.

Konkurse	2
Faillites	
Fallimenti	
Schuldbetreibungen	3
Poursuites pour dettes	
Esecuzioni	
Schuldenrufe	4
Appel aux créanciers	
Diffida ai creditori	
Abhanden gekommene Werttitel	7
Titres disparus	
Titoli smarriti	
Andere gesetzlichen Publikationen	9
Autres publications légales	
Altre pubblicazioni legali	
Unternehmenspublikationen	18
Publications d'entreprises	
Pubblicazioni d'impresе	
Index	20
Indice	
Indice	

JAHRESANFANG 2015

Wir freuen uns, Sie auch dieses
Jahr mit dem SHAB informieren
zu dürfen!

Cette année également, nous continuerons à vous informer avec grand plaisir par le biais de la FOSC !

Anche quest'anno continueremo ad informarvi con grande piacere attraverso il FUSC!

Redaktionschluss

Online via Formular:

1 Arbeitstag vor Erscheinen, bis 12 Uhr

Andere Gesetzlichen Publikationen:

Online via Formular: 1 Arbeitstag vor Erscheinen, bis 8 Uhr

andere elektronische Form: 4 Arbeitstage vor Erscheinen

Unternehmenspublikationen:

2 Arbeitstage vor Erscheinen ohne Gut zum Druck

4 Arbeitstage vor Erscheinen mit Gut zum Druck, bis 14 Uhr

Détails de rédaction

Formulaire électronique:

1 jour ouvrable avant la parution, jusqu'à 12h00

Autres publications légales:

Formulaire électronique: 1 jour ouvrable avant la parution, jusqu'à 08h00

Autre forme électronique:

4 jours ouvrables avant la parution

Publications d'entreprises:

2 jours ouvrables avant la parution sans bon à tirer

4 jours ouvrables avant la parution avec bon à tirer, jusqu'à 14h00

Termini di redazione

Moduli elettronici:

1 giorno lavorativo prima della pubblicazione, fino alle 12.00

Altre pubblicazioni legali:

Moduli elettronici: 1 giorno lavorativo prima della pubblicazione, fino alle 08.00

Altra forma elettronica:

4 giorni lavorativi prima della pubblicazione

Pubblicazioni delle imprese:

2 giorni lavorativi prima della pubblicazione senza buono stampa

4 giorni lavorativi prima della pubblicazione con buono stampa, fino alle 14.00



Mix
Produktgruppe aus vorbildlicher Waldbirtschaft
und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Cert.-Nr. SGS-COC-100183
© 1996 Forest Stewardship Council



Mix
Groupe de produits provenant de forêts bien gérées
et d'autres sources contrôlées
www.fsc.org Cert. n° SGS-COC-100183
© 1996 Forest Stewardship Council



Mix
Gruppo di prodotti provenienti da foreste gestite
in modo corretto e da altre origini controllate
www.fsc.org Cert. n° SGS-COC-100183
© 1996 Forest Stewardship Council

**Konkurse
Faillites
Fallimenti**

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände haben, werden aufgerufen, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfandlohn den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fallig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgerufen, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 SGB) im Unterasungsstadium. Personen, welche Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zu stellen. Es wird auf die Straffolgen bei Verlassung (Art. 324 Ziff. 3 SGB) hingewiesen und darauf, dass das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigersammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beizugehen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen. Im Falle einer vorläufigen Konkursanzeige wird auf folgende Rechtswirkungen hingewiesen: Schuldner des Konkurses können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursanten begleichen, sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkurses verwalten, unabhängig vom Rechtsittel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben.

Les créanciers du failli et toutes les personnes qui ont des droits à faire valoir sur les biens en sa possession sont invités à produire dans les délais impartis leurs créances ou leurs réclamations, accompagnées de moyens de preuve (reconnaisances de dettes, extraits de comptes, etc.) à l'égard des faillites concernées. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts. Les intérêts des créances garanties par gage continuent cependant à courir jusqu'à la réalisation dans la mesure où le produit du gage dépasse le montant de la créance et des intérêts échus au moment de l'ouverture de la faillite (art. 209, LP). Les titulaires de créances garanties par un gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais et faire savoir également si le capital est échu ou a été dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date. Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites au registre foncier sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites concerné dans un délai d'un mois, en y joignant les moyens de preuve. Si le débiteur est copropriétaire ou propriétaire par étage d'un immeuble, cette invitation est valable également pour les servitudes grevant l'immeuble lui-même. Les servitudes qui n'auraient pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier. Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer à ce titre dans le délai fixé pour les productions, sous peine de poursuite pénale (art. 324 ch. 2 CP) en cas d'omission. Les personnes qui détiennent des biens du failli en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenues de les mettre à la disposition de l'office des faillites concerné dans le délai imparti, faute de quoi ils encourrent les peines prévues par la loi (art. 324 ch. 3 CP) et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission injustifiée. Les créanciers gagistes et les tierces personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai. Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers. Les notifications destinées aux intéressés demeurant à l'étranger leur seront adressées à l'office, tant qu'ils n'auront pas élu un autre domicile de notification en Suisse. En ce qui concerne les avis préalables d'ouverture de faillites, les débiteurs du failli sont rendus attentifs au fait qu'ils ne peuvent plus s'acquitter en mains du failli sous peine de devoir payer deux fois, et ceux qui détiennent des biens du failli, à quelque titre que ce soit, sont tenus de les remettre immédiatement à la disposition de l'office des faillites.

I creditori del fallito e tutti coloro che vantano pretese sui beni che sono in suo possesso sono diffidati ad insinuare all'Ufficio dei fallimenti, entro il termine fissato per le insinuazioni, i loro crediti o le loro pretese insieme con i mezzi di prova (riconoscimenti di debito, estratti di libri ecc.) in originale o in copia autentica. Dichiarato il fallimento, cessano di decorrere gli interessi di tutti i crediti nei confronti del fallito. Tuttavia, gli interessi dei crediti garantiti da pegno continuano a decorrere sino alla realizzazione, nella misura in cui il ricavo di questa sia superiore al debito, compresi gli interessi calcolati sino alla dichiarazione di fallimento (art. 209 LEF). I creditori ipotecari devono insinuare i loro crediti indicando separatamente il capitale, gli interessi e le spese; devono specificare anche se il credito è scaduto o se è stato disdetto in tutto o in parte, per quale importo e per quale data. I titolari di servitù, sorte sotto il vecchio diritto cantonale senza iscrizione e non ancora iscritte a registro, sono diffidati ad insinuare al rispettivo Ufficio dei fallimenti le loro pretese entro un mese insieme con gli eventuali mezzi di prova. Se il fallito è comproprietario o proprietario di piano di un fondo, questa ingunzione vale anche per tali servitù relative al fondo stesso. Le servitù non insinuate non saranno opponibili ad un aggiudicatario di buona fede del fondo gravato, a meno che si tratti di diritti che anche secondo il Codice civile hanno carattere di diritto reale senza iscrizione nel registro fondiario. I debitori del fallito sono parimenti tenuti ad annunciarsi entro il termine per le insinuazioni, richiamate le conseguenze penali (art. 324 cifra 2 CP) in caso di inosservanza. Chi detiene beni del fallito a titolo di pegno o per altro motivo deve metterli a disposizione dell'Ufficio dei fallimenti entro lo stesso termine, senza pregiudizio dei suoi diritti, ma sotto comminatoria di pena (art. 324 cifra 3 CP) e con l'avvertenza che, ove l'omissione non fosse giustificata, i suoi diritti di prelazione saranno estinti. Sempre entro lo stesso termine, i creditori pignorati e tutti coloro che sono in possesso di titoli di pegno immobiliare sugli stabili del fallito sono tenuti a consegnarli all'Ufficio dei fallimenti. Anche i comdebitori, i fidejussori e gli obbligati in via di regresso del fallito hanno il diritto di partecipare alle assemblee dei creditori. Per gli interessati residenti all'estero l'Ufficio dei fallimenti vale quale luogo per la notificazione, fintanto che non venga designato un altro in Svizzera. Per quanto concerne la pubblicazione del fallimento, i debitori del fallito sono resi attenti al fatto che non possono più pagare al fallito, pena il dover pagare due volte.

BL

**Vorläufige Konkursanzeige
Avis préalable d'ouverture de faillite
Avviso provvisorio di apertura di fallimento**

1. Schuldner/in: **Hirs Hans-Peter**, von Dielsdorf ZH, geboren 21.11.1967, Marktgasse 13, **4460 Gelterkinden**
2. Datum der Konkurseröffnung: 17.12.2014
Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.
Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Abteilung Konkurs
4410 Liestal

01895211

**Konkurspublikation/Schuldenruf
Publication de faillite/appeal aux créanciers
Pubblicazione di fallimento/diffida ai creditori**

SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123 LP 231, 232; ORF, du 23 avril 1920, art. 29 et 123 LEF 231, 232; RFF del 23 aprile 1920, art. 29 et 123

1. Schuldnerin: **Newroc AG**, Neumatt 10, **4242 Laufen**
2. Konkurseröffnung: 10.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 04.02.2015
5. Bemerkungen: Verwertung der Aktiven: Sofern die Mehrheit der bekannten Gläubiger bis zum 15. Januar 2015 beim Konkursamt Basel-Landschaft nicht schriftlich Einsprache erhebt, erachtet sich die Konkursverwaltung als ermächtigt, die vorhandenen Aktiven vorzeitig, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen oder zu versteigern (vorbehalten bleibt ein Notverkauf gem. Art. 243 SchKG). Stillschweigen gilt als Zustimmung. Innert gleicher Frist können schriftliche Kaufangebote eingereicht werden.

Konkursamt Basel-Landschaft
4410 Liestal

01906219

1. Schuldner/in: **Schlumpf-Voeck Ela**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Kirchberg SG, geboren 08.09.1942, gestorben 18.11.2014, whft. gew. Finkenweg 6, **4147 Aesch BL**
2. Konkurseröffnung: 08.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 04.02.2015

Konkursamt Basel-Landschaft
4410 Liestal

01900275

**Einstellung des Konkursverfahrens
Suspension de la procédure de faillite
Sospensione della procedura di fallimento**

SchKG - LP - LEF 230, 230a

1. Schuldnerin: **Renoservice GmbH**, Rainweg 1, **2814 Roggenburg**
2. Konkurseröffnung: 18.11.2014
3. Konkreteinstellung: 10.12.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft, Abteilung Konkurs
4410 Liestal

01886363

**Kollokationsplan und Inventar
Etat de collocation et inventaire
Graduatoria e inventario**

SchKG - LP - LEF 240 - 251

1. Schuldner/in: **Huber Rudolf**, von Basel BS, geboren 31.08.1946, Rüttenenweg 4, **4153 Reinach BL**
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 05.01.2015 bis 26.01.2015
3. Anfechtungsfrist Inventar: 05.01.2015 bis 15.01.2015
4. Bemerkungen: Insolvenzverfahren

Konkursamt Basel-Landschaft
4410 Liestal

01910099

1. Schuldner/in: **Klotz Christopher**, von Eschenbach SG, geboren 04.01.1987, Höcherainweg 1, **4460 Gelterkinden**
 2. Auflagefrist Kollokationsplan: 05.01.2015 bis 26.01.2015
 3. Anfechtungsfrist Inventar: 05.01.2015 bis 15.01.2015
 4. Bemerkungen: Insolvenzverfahren
- Konkursamt Basel-Landschaft
4410 Liestal

01910549

SG

**Konkurspublikation/Schuldenruf
Publication de faillite/appeal aux créanciers
Pubblicazione di fallimento/diffida ai creditori**

SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123 LP 231, 232; ORF, du 23 avril 1920, art. 29 et 123 LEF 231, 232; RFF del 23 aprile 1920, art. 29 et 123

1. Schuldner/in: **Hutter Markus**, Werkzeugmacher, von Oberriet-Kriesern, geboren 17.07.1965, Montjohweg 1, **9475 Sevelen**
2. Konkurseröffnung: 09.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 06.02.2015

Konkursamt
Zweigstelle Buchs, Roger Bernegger
9471 Buchs SG 1

01896739

1. Schuldner/in: **Neuweiler Roland**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Kreuzlingen TG, geboren 04.02.1929, gestorben 29.08.2014, whft. gew. Wäldstrasse 11, **9657 Unterwasser**
2. Konkurseröffnung: 22.10.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 05.02.2015
5. Bemerkungen: mit Aufenthalt im Alterszentrum Churfristen, 9650 Nesslau

Konkursamt
Zweigstelle Rapperswil, Heiner Scheubel
8640 Rapperswil SG

01906445

1. Schuldner/in: **Kulic Slavko**, Verkäufer, Staatsbürgerschaft: Serbien, geboren 22.02.1988, Konkordiestrasse 2, **9000 St. Gallen**
2. Konkurseröffnung: 20.11.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 06.02.2015
5. Bemerkungen: Ehemals wohnhaft gewesen in: Rebstein, St. Margrethen und Rorschach

Konkursamt
Hauptstz, Daniel Wild
9001 St. Gallen

01895065

1. Schuldner/in: **Duzhmani Tom**, von St.Gallen-Straubenzell SG, geboren 14.04.1962, Lehnstrasse 104b, **9014 St.Gallen**
2. Konkurseröffnung: 16.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 06.02.2015

Konkursamt
Hauptstz, Daniel Wild
9001 St. Gallen

01906585

1. Schuldner/in: **Nauser Paulina**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Schlieren ZH, geboren 29.08.1929, gestorben 10.09.2014, whft. gew. Grüntalstrasse 14b, **9030 Wittenbach**
2. Konkurseröffnung: 01.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 06.02.2015

Konkursamt
Hauptstz, Daniel Wild
9001 St. Gallen

01889365

1. Schuldner/in: **Sisljagic Nenad**, Staplerfahrer, von Straubenzell, geboren 14.11.1979, Waldaustrasse 11, **9000 St.Gallen**
2. Konkurseröffnung: 08.12.2014
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 06.02.2015

Konkursamt
Hauptstz, Olivier Juillard
9001 St. Gallen

01903813

SHAB GLOSSAR

Konkurseröffnung

Mit der Konkurseröffnung werden alle Gläubiger über die Möglichkeit informiert, unter Einhaltung der Fristen ihre ausstehenden Forderungen geltend zu machen.

**Einstellung des Konkursverfahrens
Suspension de la procédure de faillite
Sospensione della procedura di fallimento**

SchKG - LP - LEF 230, 230a

1. Schuldnerin: **ClimateFriends Schweiz GmbH**, Bahnhofstrasse 14, **9434 Au**
2. Konkurseröffnung: 27.10.2014
3. Konkreteinstellung: 18.12.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Zweigstelle Buchs, Roger Bernegger
9471 Buchs SG 1

01909143

1. Schuldner/in: **Fuchs Alfred**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Semnwald-Frümsen SG, geboren 12.11.1942, gestorben 02.11.2014, whft. gew. Wiedenstrasse 22, **9470 Buchs**
2. Konkurseröffnung: 11.12.2014
3. Konkreteinstellung: 23.12.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Zweigstelle Buchs, Roger Bernegger
9471 Buchs SG 1

01910111

1. Schuldner/in: **Leitner Siegfried**, Terrassenbauer, Staatsbürgerschaft: Österreich, geboren 31.03.1958, Schweizerstrasse 15b, **6800 Dornbirn, Österreich**
2. Konkurseröffnung: 10.11.2014
3. Konkreteinstellung: 23.12.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Zweigstelle Buchs, Roger Bernegger
9471 Buchs SG 1

01910109

1. Schuldner/in: **Hirt Urs**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Brugg AG, geboren 22.08.1961, gestorben 20.07.2014, whft. gew. Sonnenhalbstrasse 30, **9656 Alt St. Johann**
2. Konkurseröffnung: 20.10.2014
3. Konkreteinstellung: 27.11.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Zweigstelle Buchs, Roger Bernegger
9471 Buchs SG 1

01910099

1. Schuldner/in: **Hirt Urs**, **ausgeschlagene Erbschaft**, von Brugg AG, geboren 22.08.1961, gestorben 20.07.2014, whft. gew. Sonnenhalbstrasse 30, **9656 Alt St. Johann**
2. Konkurseröffnung: 20.10.2014
3. Konkreteinstellung: 27.11.2014
4. Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
5. Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Zweigstelle Rapperswil, Katharina Kuster
8640 Rapperswil SG

01910091



- Schuldner/in: **Schönenberger Peter**, von Zürich + Röhrenbach i.E. BE, geboren 16.02.1979, Mitteldorfstrasse 71, **9642 Ebnat-Kappel**
 - Konkurrenzeröffnung: 07.07.2014
 - Konkurrenzerstellung: 28.11.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 6'500.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Inhaber des im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Einzelunternehmens "Peter Schönenberger Larrys Classics", Kriesbachstrasse 3, 8304 Wallisellen
- Konkursamt
Zweigstelle Rapperswil, Katharina Kuster
8640 Rapperswil SG

0190607

- Schuldner/in: **Frischknecht Christian, ausgeschlagene Erbschaft**, von Schwelbrunn AR, geboren 19.01.1964, gestorben 02.09.2014, whft. gew. Oberstrasse 29, **9000 St.Gallen**
 - Konkurrenzeröffnung: 17.11.2014
 - Konkurrenzerstellung: 22.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 4'500.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** vormals wohnhaft gewesen Schorenstrasse 11, 9000 St.Gallen
- Konkursamt
Hauptplatz, Arthur Kollegger
9001 St. Gallen

01906547

- Schuldnerin: **Green Partners Technology Holdings GmbH**, c/o Dr. Remi Kaufmann, Marktgasse 20, **9000 St.Gallen**
 - Konkurrenzeröffnung: 25.11.2014
 - Konkurrenzerstellung: 18.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 7'000.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Konkursamt
Hauptplatz, Olivier Juillard
9001 St. Gallen

01903755

- Schuldnerin: **Isoflex Isolations und Montage GmbH**, Ringstrasse 3a, **9300 Wittenbach**
 - Konkurrenzeröffnung: 05.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 18.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 6'000.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Konkursamt
Hauptplatz, Olivier Juillard
9001 St. Gallen

01900023

- Schuldner/in: **Level 2 Parkett GmbH**, Oelmühleweg 4, **9400 Rorschach**
 - Konkurrenzeröffnung: 05.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 17.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 4'500.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Konkursamt
Hauptplatz, Stefan Rütthemann
9001 St. Gallen

01893319

- Schuldnerin: **MELO GmbH**, Sonneggstrasse 7, **9000 St.Gallen**
 - Konkurrenzeröffnung: 07.10.2014
 - Konkurrenzerstellung: 22.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 8'000.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Konkursamt
Hauptplatz, Arthur Kollegger
9001 St. Gallen

01906575

- Schuldnerin: **Pacta Montagen GmbH**, Langgasse 5, **9008 St.Gallen**
 - Konkurrenzeröffnung: 04.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 22.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 9'000.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** vormals Sitz an der Heiligkreuzstrasse 7, 9008 St.Gallen
- Konkursamt
Hauptplatz, Arthur Kollegger
9001 St. Gallen

01906565

- Schuldner/in: **Stauber Anita**, Verkaufsbearbeiterin, von Winterthur ZH, geboren 29.07.1962, Hüsligstrasse 6, **9533 Kirchberg**
 - Konkurrenzeröffnung: 15.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 22.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 5'000.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Inhaberin des im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragenen Einzelunternehmens als Stoff-faszination Anita Stauber, Bahnhofstrasse 16, 9630 Wattwil
- Konkursamt
Zweigstelle Wil, Urs Ghirlanda
9500 Wil SG

01903633

- Schuldner/in: **Strohmeier René**, Spengler, von Zürich ZH, geboren 21.08.1951, Unterdorfstrasse 31, **9524 Zuzwil**
 - Konkurrenzeröffnung: 05.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 16.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 7'500.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Inhaber des im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragenen Einzelunternehmens R. Strohmeier Tonstudio, Rütistrasse 4, 9523 Züberwangen
- Konkursamt
Zweigstelle Wil, Jörg Frei
9500 Wil SG

01892943

- Schuldner/in: **Wirth Michael**, Zimmermann / Unternehmer, von Bottmingen BL, geboren 13.04.1974, Oberbotsbergstrasse 2, **9230 Flawil**
 - Konkurrenzeröffnung: 09.12.2014
 - Konkurrenzerstellung: 16.12.2014
 - Frist für Kostenvorschuss: 15.01.2015
 - Kostenvorschuss: CHF 4'500.00
- Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
- Bemerkungen:** Inhaber des im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragenen Einzelunternehmens M. Wirth Erd- u. Tiefbau, Oberbotsbergstrasse 2, 9230 Flawil
- Konkursamt
Zweigstelle Wil, Jörg Frei
9500 Wil SG

01892973

Kollokationsplan und Inventar Etat de collocation et inventaire Graduatoria e inventario

SchKG - LP - LEF 240 - 251

- Schuldner/in: **Rütthemann Nikolaus August**, Zimmermann, von Mosnang, geboren 30.05.1960, Feldstrasse 2, **8733 Eschenbach**
 - Auflagefrist Kollokationsplan: 05.01.2015 bis 26.01.2015
 - Anfechtungsfrist Inventar: 05.01.2015 bis 15.01.2015
- Konkursamt,
Zweigstelle Rapperswil, Katharina Kuster
8640 Rapperswil SG

01906275

- Schuldner/in: **Hanselmann Mathias, ausgeschlagene Erbschaft**, von Wartau, geboren 20.02.1948, gestorben 18.07.2014, whft. gew. Hauptstrasse 12, **9424 Rheineck**
 - Auflagefrist Kollokationsplan: 05.01.2015 bis 26.01.2015
 - Anfechtungsfrist Inventar: 05.01.2015 bis 15.01.2015
 - Bemerkungen:** Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kreisgericht Rheintal, 9450 Altstätten, anhängig zu machen; Beschwerden sind beim Kantonsgericht St. Gallen, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 9001 St. Gallen, einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.
- Konkursamt
Hauptplatz, Olivier Juillard
9001 St. Gallen

01906457

- Schuldner/in: **von Arx Sylvia, ausgeschlagene Erbschaft**, von Solothurn SO, Egerkingen SO und Sigriswil BE, geboren 21.04.1954, gestorben 23.04.2014, **9430 St. Margrethen**
 - Auflagefrist Kollokationsplan: 05.01.2015 bis 26.01.2015
 - Anfechtungsfrist Inventar: 05.01.2015 bis 15.01.2015
 - Bemerkungen:** mit Aufenthalt im Hof Speicher, Zaan 5, 9042 Speicher
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kreisgericht Rheintal, 9450 Altstätten, anhängig zu machen; Beschwerden sind beim Kantonsgericht St. Gallen, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 9001 St. Gallen, einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.
- Konkursamt
Hauptplatz, Daniel Wild
9001 St. Gallen

01903779

Schluss des Konkursverfahrens Clôture de faillite Chiusura della procedura di fallimento

SchKG - LP - LEF 268

- Schuldner/in: **Stalder Hajrizi Cecily**, Wäschereiangestellte, von Rüegsau BE, geboren 02.02.1956, Bürgerheimstrasse 1a, **9472 Grabs**
 - Datum des Schlusses: 18.12.2014
- Konkursamt,
Zweigstelle Buchs, Monika Tasic
9471 Buchs SG 1

01896707

- Schuldner/in: **Messmer Roland, ausgeschlagene Erbschaft**, von Thal SG, geboren 13.01.1957, gestorben 17.05.2014, whft. gew. Langgasse 42, **9000 St.Gallen**
 - Datum des Schlusses: 22.12.2014
- Konkursamt
Hauptplatz, Stefan Rütthemann
9001 St. Gallen

01909131

- Schuldner/in: **Faller-Pfefferkorn Kurt**, Rentner, von St.Gallen SG, geboren 28.12.1937, Baderswisstrasse 7, **9602 Bazenhaid**
 - Datum des Schlusses: 17.12.2014
 - Bemerkungen:** vormals: Sattelbogenstrasse 16, 9220 Bischofszell
vormals: Hüttisbühl 2766, 9642 Ebnat-Kappel
- Konkursamt
Zweigstelle Wil, Jörg Frei
9500 Wil SG

01893087

- Schuldnerin: **SF SWISS FACTORING AG**, Marktplatz 18-20, **9004 St.Gallen**
 - Datum des Schlusses: 22.12.2014
- Konkursamt
Zweigstelle Wil, Urs Ghirlanda
9500 Wil SG

01906525

Schuldbetreibungen Poursuites pour dettes Esecuzioni

Liegenschaftsverwertung im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren (SchKG 138, 142; VZG vom 23. 4. 1920, abgeändert am 4. 12. 1975, art. 29, 73a) Es ergeht hiermit an den Pfändgläubiger und alle übrigen Beteiligten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betriebsamt binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fallig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zwilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind. Ist ein Miteigentumsanteil zu verwerthen (Art. 73a VZG), sind innert der gleichen Frist auch die Rechte am Grundstück als Ganzem anzumelden.

Réalisation des immeubles dans la procédure de la saisie et de la réalisation de gage (LP 138, 142; ORF du 23. 4. 1920, modifiée le 4. 12. 1975, art. 29, 73a) Par la présente, les créanciers gagistes et autres intéressés sont sommés de produire à l'office soussigné, dans le délai fixé pour les productions, leurs droits sur l'immeuble, notamment leurs réclamations d'intérêts et de frais, et de faire savoir en même temps si la créance en capital est déjà échuë ou dénoncée au remboursement, le cas échéant pour quel montant et pour quelle date. Les droits non annoncés dans ce délai seront exclus de la réparation, pour autant qu'ils ne sont pas constatés par le registre foncier. Devront être annoncés dans le même délai toutes les servitudes qui ont pris naissance avant 1912 sous l'empire du droit cantonal ancien et qui n'ont pas encore été inscrites dans les registres publics. Les servitudes non annoncées ne seront pas opposables à l'acquéreur de bonne foi de l'immeuble, à moins que, d'après le Code civil suisse, elles ne produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier. Lorsque la réalisation porte sur une part de copropriété (art. 73a OR), devront être également annoncés dans le même délai les droits gravant l'immeuble entier.

Realizzazione d'immobili nella procedura di pignoramento e di realizzazione del pegno (LEF 138, 142; RFF del 23. 4. 1920, modificato il 4. 12. 1975, art. 29, 73a) I creditori pignoratori e tutti gli altri interessati sono invitati a notificare presso l'Ufficio sottoscritto entro il termine fissato per le insinuazioni il loro pretese sul fondo, anche quelle concernenti gli interessi e le spese. Essi dovranno comunicare all'Ufficio altresì, se il credito è parzialmente o totalmente scaduto e, se fu disdetto, per quale importo ed a quale scadenza lo sia stato. Se non risultano dal registro fondiario le pretese non insinuate entro il termine suddetto non parteciperanno al ricavato. Entro il medesimo termine dovranno venire insinuate anche le servitù sorte avanti il 1912 sotto il regime dell'antico diritto cantonale e non ancora iscritte a pubblico registro. Le servitù non insinuate non saranno opponibili ad un aggiudicatario di buona fede, a meno che non si tratti di diritti che anche secondo il Codice civile svizzero hanno carattere di diritto reale anche senza iscrizione. Quando deve essere realizzata una quota di comproprietà (art. 73a RFF), entro il medesimo termine dovranno pure essere annunciati i diritti gravanti l'intero fondo.

SHAB FORMULARDIENST

SHAB Online-Formulardienst

Der SHAB-Online-Formulardienst bietet Ihnen viele Vorteile. Der Persönliche Dokumentenmanager (PDM) verschafft Ihnen jederzeit einen Überblick über die laufenden Publikationen. Mit der aktualisierten Statusanzeige können Sie den Verlauf einer Publikation exakt verfolgen. Ausserdem wird Ihnen gleich nach der Einreichung einer Meldung eine elektronische Benachrichtigung an Ihre persönliche Mailbox versandt. Mehr Infos erhalten Sie unter der Online-Hilfe auf www.shab.ch.

AG
Pfändungsanzeigen und -urkunden
Avis et procès-verbaux de saisie
Avvisi e verbali di pignoramento

Hinweis: Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (art. 96 SchKG).

- Schuldner/in: **Dinh Cong Tu**, von Mörken-Wildegg AG, geboren 20.10.1969, **5727 Oberkulm, zurzeit unbekanntem Aufenthalte**
- Schuldbetreibung/en Nr: 21401046 vom 07.07.2014
- Gläubiger: BANK-now AG, Neugasse 18, 8810 Horgen
- Forderung: Fr. 18'087.75 zzgl. 12.5% Zins seit 02.07.2014 Fr. 50.00 Umtriebsgebühren Fr. 427.40 Zins bis 09.09.2014 Fr. 117.30 Bisherige Kosten Und anfallende Kosten
- Bemerkungen: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der obenstehend aufgeführten Betreibung am Donnerstag, 15. Januar 2015, 10.00 Uhr, auf dem Regionalen Betreibungsamt Kulm, Hauptstrasse 22, 5726 Unterkulm, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: "Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)". Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in deren Abwesenheit auf dem Regionalen Betreibungsamt Kulm, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Schuldner.
 Regionales Betreibungsamt Kulm
 5726 Unterkulm

01883483

SG
Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung
Vente aux enchères forcée d'immeubles
Incanto di fondi a cura degli uffici d'esecuzione

SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123 LP 231, 232; ORFI, du 23 avril 1920, art. 29 et 123 LEF 231, 232; RFF del 23 aprile 1920, art. 29 et 123

- Schuldner/in: **Lenherr Andreas Hektor**, von Gams SG, geboren 23.10.1969, Sonneggstrasse 42, **8006 Zürich 6**
- Ort und Datum der Steigerung: 9000 St.Gallen, 24.03.2015
- Zeit/Lokal: 10.00 Uhr, Rathaus St.Gallen, Poststrasse 28, 9000 St.Gallen, Freudenbergsaal, 12. OG
- Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen auf vom: 02.03.2015 bis 11.03.2015
- Ort: Betreibungsamt der Stadt St.Gallen, Unterstrasse 14, 9000 St.Gallen
- Eingabefrist: 26.01.2015
- Steigerungsobjekte: Grundstück Nr. 1549, Plan Nr. 55, Rehobelstrasse 31, 9000 St.Gallen (Grundbuch St.Fiden Gemeinde St.Gallen); Einfamilienhaus Vers. Nr. 948, 410,3 m² Gebäude, übrige befestigte Verkehrsfläche, Gartenanlage
 Betreibungsamtliche Schätzung vom 13.08.2013: CHF 570'000.00
 Besichtigung des Steigerungsobjektes: Dienstag, 10.03.2015, 10.00 Uhr
- Bemerkungen: Die Verwertung wird verlangt infolge einer Betreibung auf Pfändung (Rechtshilfefauftrag Betreibungsamt Zürich 6).
 Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Anrechnung am Kaufpreis eine Barzahlung von CHF 100'000.00 (Bankcheck einer Inlandbank, ausgestellt an die Order des Betreibungsamtes St.Gallen - keine Privatchecks) zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 24.04.2015 zahlbar. Im Falle der Auslösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.
 Im Weiteren wird auf Art. 133 bis 143 SchKG, auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (SR 281.42) sowie auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG - SR 211.412.41) sowie die dazugehörige Verordnung (BewW - SR 211.412.411) verwiesen.
 Der Schuldner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sein Nutzungsrecht an den bis anhin von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräumen im Steigerungsobjekt mit dem Zuschlag des Grundstückes verwirkt ist.

INTERNET

Elektronische Übermittlung
Publizieren Sie Ihre Meldungen bequem über die Plattform
www.shab.ch. Bei Fragen hilft Ihnen die Online-Hilfe oder die
Redaktion weiter: info@shab.ch.

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind unter www.betreibungsamt.stadt.sg.ch unter der Rubrik Versteigerungen abrufbar.
 Betreibungsamt St.Gallen
 9000 St.Gallen

01900147

Schuldenrufe
Appel aux créanciers
Diffida ai creditori

Liquidations-Schuldenruf einer Aktiengesellschaft

Appel aux créanciers à la liquidation d'une société anonyme

Diffida ai creditori in occasione della liquidazione di una società anonima

Art. 742 OR - Art. 742 CO - Art. 742 CC

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Alfred Dick, Spenglerei/Sanitär-Installationen/Heizungen AG in Liquidation, Kallnach**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 17.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Alfred Dick, Römerweg 26, 3283 Kallnach
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Notariat
 Seiler & Blank
 3250 Lyss

01910563

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Anicerva AG in Liquidation, Stein am Rhein**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 15.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Anicerva AG in Liquidation, Wagenhäuserstrasse 18, 8260 Stein am Rhein
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Anicerva AG
 8260 Stein am Rhein

01910581

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Armtech AG in Liquidation, Visp**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 12.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: ACG Treuhand AG, Sagematte 6, 3930 Visp
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 ACG Treuhand AG
 3930 Visp

01910165

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Automotive Services & Projects AG in Liquidation, Aldorf UR**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 17.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Automotive Services & Projects AG in Liquidation, Bernd Link, Gotthardstrasse 31, 6460 Aldorf
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Bricker Bilger
 Rechtsanwälte und Notare
 lic. iur. Andreas Bilger
 6460 Aldorf UR 1

01910537

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Bahaco AG in Liquidation, Basel**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 09.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Basilek Treuhand AG
 4010 Basel

01910565

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Classic Cruises Shipping AG in Liquidation, Basel**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 09.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Basilek Treuhand AG
 4010 Basel

01910567

SECONDA PUBBLICAZIONE

- Nome e sede della società anonima sciolta: **C.R.C.M. Cosmetic Research, Consulting & Marketing SA in liquidazione, Mendrisio**
- Scioglimento tramite: l'assemblea generale
- Data: 01.12.2014
- Scadenza del termine per annunciare i crediti: **16.02.2015**
- Servizio a cui annunciare i crediti: C.R.C.M. Cosmetic Research, Consulting & Marketing SA in liquidazione, via Bena 15, 6850 Mendrisio
- Avvertenza: I creditori della società anonima sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
- Osservazioni: La società é intenzionata a chiedere la propria radiazione anticipata ai sensi dell'art. 745 cpv. 3 CO.
 avv. Luca Vanetta, Studio Legale e Notarile
 6901 Lugano

01892689

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Dirnwächter AG in Liquidation, Krummenau**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 23.12.2013
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Dirnwächter AG in Liquidation, Krümmenswil, 9643 Krummenau
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Reusser Rolf
 Kaiser-Treuhand AG
 3000 Bern 14

01893295

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Ecobasis AG in Liquidation, Zug**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 09.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Liquidator: RA Stephan Huber, Alpenstrasse 7, 6304 Zug
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Stephan Huber, lic. iur. Rechtsanwalt
 6300 Zug

01910117

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **ENEX Group Management SA in Liquidation, Zürich**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 11.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Rolf Fenner, Knonastrasse 29, 6330 Cham
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Rolf Fenner
 6330 Cham

01910549

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **FB Group Holding AG in Liquidation, St. Gallen**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 19.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Urs Weber, Goethestrasse 61, 9008 St. Gallen
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Weber Treuhand AG
 9008 St. Gallen

01909119

TROISIÈME PUBLICATION

- Nom et siège de la société anonyme dissoute: **Gérald Pochat Automobiles Services SA en liquidation, Russin**
- Dissolution par: Décision de l'assemblée générale
- Date: 15.12.2014
- Echéance du délai de déclaration des créances: **04.02.2015**
- Adresse pour la déclaration des créances: Gérald Pochat, Route du Mandement 328, 1281 Russin
- Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société anonyme dissoute d'annoncer leurs prétentions.
- Remarques: Une répartition anticipée des actifs est réservée (art. 745 al. 3 CO)
 Louis Gauthier
 1701 Fribourg

01910531

TROISIÈME PUBLICATION

- Nom et siège de la société anonyme dissoute: **HOLDA Beteiligungen AG in Liquidation, Fribourg**
- Dissolution par: Décision de l'assemblée générale extraordinaire
- Date: 10.12.2014
- Echéance du délai de déclaration des créances: **04.02.2015**
- Adresse pour la déclaration des créances: HOLDA Beteiligungen AG in Liquidation c/o BBF Fiduciaire SA, Avenue de Beaurgard 12, 1700 Fribourg
- Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société anonyme dissoute d'annoncer leurs prétentions.
 Philippe Uldry,
 Notaire
 1701 Fribourg

01910551

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Ingema AG in Liquidation (Ingema SA en liquidation) (Ingema Ltd in liquidation), Riehen**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 18.11.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Ingema AG in Liquidation, Auf der Bischoffhöhe 19, 4125 Riehen
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Alois Zimmermann
 4052 Basel

01910533

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Ingenieurbüro NATUR.ING AG in Liquidation, Brig-Glis**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 15.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Ingenieurbüro NATUR.ING AG in Liquidation, Sebastiansplatz 1, 3900 Brig-Glis
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Stefan Walther
 3900 Brig

01910569

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Interfit AG in Liquidation, Sarnen**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 16.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Imfeld & Ettlin Treuhand GmbH, Chlewigenring 2, 6064 Kerns
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 Lucia Omlin, Anwaltskanzlei & Notariat
 lic. iur. Lucia Omlin
 6072 Sächseln

01910579

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Intermeer Beteiligungen AG in Liquidation, Zug**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 03.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: BKS Advokatur Notariat, RA Victor L. Gnehm, Liquidator, Alpenstrasse 2, 6300 Zug
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
 BKS Advokatur Notariat
 RA Sandro Tobler, LL.M.
 6300 Zug

01880587

■ **TROISIÈME PUBLICATION**

1. Nom et siège de la société anonyme dissoute: **Les Pâquerettes Crans SA en liquidation, Lens**
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée générale
3. Date: 05.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances: **04.02.2015**
5. Adresse pour la déclaration des créances: c/o Agence Les Grillons, Gustave Gordonier, Rue du Prado 10, 3963 Crans-Montana
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société anonyme dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Etude Charles-André BAGNOUD
3963 Crans-Montana

0910557

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **MedinTorg AG in Liquidation, Lausen**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 11.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Verena Schweizer
c/o M + B Treuhand GmbH, Frobergstrasse 25, 4052 Basel
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Basler Simon, Notar
4310 Rheinfelden

0910559

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Nautica Tours AG in Liquidation, Basel**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Basilek Treuhand AG
4010 Basel

0910577

■ **ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Planet Medien AG in Liquidation, Zug**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 12.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Christoph Lautenschlager, Wannächerstrasse 53, 8907 Wetzwil am Albis
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
TBO Treuhand AG
8036 Zürich

0910503

■ **ERSTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Pucki AG in Liquidation, Glarus**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Fidusa AG (Liquidatorin), Landstrasse 44, 8750 Glarus
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Fidusa AG
8750 Glarus

0910377

■ **ERSTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Rastelli Foods Worldwide AG in Liquidation, Zug**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 02.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: BKS Advokatur Notariat
RA Victor L. Gnehm, Liquidator, Alpenstrasse 2, 6300 Zug
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
BKS Advokatur Notariat
RA Sandro Tobler, LL.M.
6300 Zug

01880589

■ **ERSTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Rastelli International AG in Liquidation, Zug**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 02.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: BKS Advokatur Notariat, RA Victor L. Gnehm, Liquidator, Alpenstrasse 2, 6300 Zug
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
BKS Advokatur Notariat
RA Sandro Tobler, LL.M.
6300 Zug

01880591

■ **ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Scheurer Treuhand AG in Liquidation, Horgen**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 10.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Scheurer Treuhand AG, Bachtelstrasse 28, 8810 Horgen
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Scheurer Treuhand AG in Liquidation
Fredl Binder, Liquidator
8810 Horgen

0910511

■ **ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Spiss Trading AG in Liquidation, Opfikon**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 05.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: ADREM Treuhandgesellschaft AG, Bergstrasse 161, Postfach, 8032 Zürich
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
ADREM Treuhandgesellschaft AG
8032 Zürich

0910517

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Sun Cruise Reisen AG in Liquidation, Basel**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Basilek Treuhand AG
4010 Basel

0910571

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Techsorce AG in Liquidation, Basel**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Basilek Treuhand AG
4010 Basel

0910573

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **Tourint AG in Liquidation, Basel**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Basilek Treuhand AG, Postfach 124, 4010 Basel
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Basilek Treuhand AG
4010 Basel

0910575

■ **DEUXIÈME PUBLICATION**

1. Nom et siège de la société anonyme dissoute: **Tradition Immo Crans SA en liquidation, Chermignon**
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée générale
3. Date: 28.10.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances: **06.02.2015**
5. Adresse pour la déclaration des créances: Tradition Immo Crans SA en liquidation
c/o François CLAUSEN, Rte de Crehauvettaz-Nord 61, 3963 Crans-Montana
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société anonyme dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Etude Clivaz & Varone
3963 Crans-Montana 1

0910307

■ **ERSTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten Aktiengesellschaft: **URARU Holding AG in Liquidation, Zug**
2. Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
3. Datum: 05.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **12.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: URARU Holding AG in Liquidation, Gartenstrasse 2, 6304 Zug
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Aktiengesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
7. Bemerkungen: Es ist eine vorzeitige Verteilung des Vermögens im Sinne von Art. 745 OR vorgesehen.
Urs J. Hausheer
HPLAW ZUG
6301 Zug

09106291

■ **DEUXIÈME PUBLICATION**

1. Nom et siège de la société anonyme dissoute: **VALFOYER SA en liquidation, Saxon**
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée générale
3. Date: 06.11.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances: **18.02.2015**
5. Adresse pour la déclaration des créances: VALFOYER SA en liquidation
c/o Monsieur André BOLLIN, Chemin de la Printanière 4, 1907 Saxon
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société anonyme dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Pierre-Antoine BUCHARD
1920 Martigny

01896349

Liquidations-Schuldenruf einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Appel aux créanciers à la liquidation d'une société à responsabilité limitée
Diffida ai creditori in occasione della liquidazione di una società a garanzia limitata

Art. 821a Abs. 1 i.V.m. Art. 742 Abs. 2 OR
Art. 821a al. 1 en relation avec l'art. 742 al. 2 CO
Art. 821a cpv. 1 congiuntamente ad art. 742 cpv. 2 CO

■ **SECONDA PUBBLICAZIONE**

1. Nome e sede della Sagl sciolta: **Abrimat (TI) Sàrl in liquidazione, Torricella-Taverne**
2. Scioglimento tramite: l'assemblea generale
3. Data: 27.11.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **16.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti: Abrimat (TI) Sàrl in liquidazione, via Industria, 6808 Torricella-Taverne

6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
7. Osservazioni: La società è intenzionata a chiedere la propria radiazione anticipata ai sensi dell'art. 745 cpv. 3 CO.
avv. Luca Vanetta, Studio Legale e Notarile
6901 Lugano

0182691

■ **TERZA PUBBLICAZIONE**

1. Nome e sede della Sagl sciolta: **ALGORITHM INVESTMENT RESEARCH SAGL in liquidazione, Lugano**
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 18.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **04.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti: Giuliano Mozzetti, liquidatore
c/o Algorithm Investment Research Sagl in liquidazione, Via Pioda 14, 6900 Lugano
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Avv. Raffaele Caronna
6901 Lugano

0910553

■ **ERSTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH: **Arias GmbH in Liquidation, Flawil**
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 03.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **09.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Arias GmbH in Liquidation
c/o Erwin Widmer, Letziggraben 49, 8003 Zürich
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Arias GmbH in Liquidation
c/o Erwin Widmer
8003 Zürich

0188641

■ **SECONDA PUBBLICAZIONE**

1. Nome e sede della Sagl sciolta: **A1 Swiss Sagl in liquidazione, Lugano**
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 22.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **05.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti: A1 Swiss Sagl in liquidazione
c/o Laris Fiduciaria SA, Via Greina 3, 6900 Lugano
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Laris Fiduciaria SA
6900 Lugano

0910585

■ **TROISIÈME PUBLICATION**

1. Nom et siège de la Sàrl dissoute: **Car4Fun Sàrl en liquidation, Aully**
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée des associés
3. Date: 12.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances: **04.02.2015**
5. Adresse pour la déclaration des créances: c/o Marc MEYER, liquidateur, 414, route de Chancy, 1237 Aully
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société à responsabilité limitée dissoute d'annoncer leurs prétentions.
FONTANET-SCHÖNI-ECKERT, NOTAIRES
1211 Genève 3

0910545

■ **DRITTE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH: **CheckPoint Wohndesign GmbH in Liquidation, Küsnacht SZ**
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 15.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen: Notariat Küsnacht, Seemattweg 6, 6403 Küsnacht
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Notariat Küsnacht
6403 Küsnacht am Rigi

0910523

■ **PRIMA PUBBLICAZIONE**

1. Nome e sede della Sagl sciolta: **Confidal Consulting Sagl in liquidazione, Lugano**
2. Scioglimento tramite: Verbale dell'assemblea generale dei soci
3. Data: 18.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **07.04.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti: Confidal Consulting Sagl, Via Giacometti 1, 6900 Lugano
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Avv. Fabio Soldati
6900 Lugano

0910077

INTERNET

Online statt Zeitung? Wir haben die Lösung!

Abonnieren Sie das SHAB Ihren Bedürfnissen entsprechend.
Sie erhalten Ihre Daten tagesaktuell per E-Mail. Fragen Sie uns:
info@shab.ch oder Tel. 058 646 09 92.

TERZA PUBBLICAZIONE

1. Nome e sede della Sagl sciolta:
Disinflex Lugano Sagl Sorengo in liquidazione, Sorengo
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 18.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **04.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti:
Gabriella Rezzonico, liquidatrice, Via Ponte Tresa 3,
6924 Sorengo
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Avv. Sergio Cattaneo
6901 Lugano

01910555

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
dx Consulting GmbH in Liquidation, Neuhausen am Rheinfall
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 17.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
dx Consulting GmbH in Liquidation, Harald Lilling,
Amelenweg 4, 8400 Winterthur
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
dx Consulting GmbH
8212 Neuhausen

01910529

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Doilikeit GmbH in Liquidation, Baar
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 05.06.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Meyerlustenberger Lachenal, Grabenstrasse 25, 6340 Baar
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Meyerlustenberger Lachenal Rechtsanwälte
8032 Zürich

01910347

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Dorfschreinerei Flawil GmbH in Liquidation, Flawil
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 15.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Dorfschreinerei Flawil GmbH in Liquidation, Hansruedi
Hofstetter, Bogenstrasse 29, 9230 Flawil
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Kellenberger + Partner Treuhand AG
9230 Flawil

01910539

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Edi Hubschmid GmbH in Liquidation, Zürich
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 26.11.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
STM Steuerberatung & Treuhand Mettler AG,
Wiesenstrasse 17, 8034 Zürich
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
STM Steuerberatung & Treuhand Mettler AG
8034 Zürich

0191011

PRIMA PUBBLICAZIONE

1. Nome e sede della Sagl sciolta:
emmäfte Sagl in liquidazione, Mendrisio
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 22.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **06.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti:
presso il liquidatore della società, Fabio Svanascini, Via Barozzo, 6862 Rancate
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
BMA BRUNONI MOTTIS & ASSOCIATI STUDIO NOTARILE
6900 Lugano

01910379

DEUXIÈME PUBLICATION

1. Nom et siège de la Sarl dissoute:
FRICOM Sarl en liquidation, Genève
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée des associés
3. Date: 11.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances:
06.02.2015
5. Adresse pour la déclaration des créances:
FRICOM Sarl en liquidation, Rue des Maraichers 5,
1205 Genève
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société à responsabilité limitée dissoute d'annoncer leurs prétentions.
MESSALI & FOSSATI
Notaires
1204 Genève

01910239

TERZA PUBBLICAZIONE

1. Nome e sede della Sagl sciolta:
Gokillo GmbH in Liquidation, Zürich
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 02.12.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **05.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti:
Gokillo GmbH in Liquidation
c/o Dreieck Fiduciaria SA, CP 5518, 6901 Lugano
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Dreieck Fiduciaria SA
6900 Lugano

01906323

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Graber Interimsmanagement & Consulting GmbH in Liquidation, FÜRIGEN
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 10.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **27.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Graber Interimsmanagement & Consulting GmbH in Liquidation, Metten 18, 6363 FÜRIGEN
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Anwaltsbüro Furrer Durrer Britschgi
6370 Stans

01899793

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Hermann Sigg GmbH in Liquidation, Hombrechtikon
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 04.10.2013
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Herrmann Sigg, Liquidator, Grünigerstrasse 2,
8634 Hombrechtikon
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Jäger Treuhand & Verwaltungs AG
8608 Bubikon

01910513

TROISIÈME PUBLICATION

1. Nom et siège de la Sarl dissoute:
Hoti SARL en liquidation, Avry
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée des associés
3. Date: 09.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances:
04.02.2015
5. Adresse pour la déclaration des créances:
Monsieur Dalip HOTI, Innapse de la Fenetta 25,
1753 Matran
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société à responsabilité limitée dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Etude de Notaire
Me Jacqueline PASSAPLAN
1700 Fribourg

01906347

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Ideating Elephants GmbH in Liquidation, Baden
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 10.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Christoph Lautenschlager, Wannächerstrasse 53,
8907 Wetzwil am Albis
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
TBO Treuhand AG
8036 Zürich

01910505

SECONDA PUBBLICAZIONE

1. Nome e sede della Sagl sciolta:
IHF Trading Sagl in liquidazione, Chiasso
2. Scioglimento tramite: Deliberazione dell'assemblea dei soci
3. Data: 19.11.2014
4. Scadenza del termine per annunciare i crediti: **05.02.2015**
5. Servizio a cui annunciare i crediti:
Fosco Mulatero, c/o Contam SA, Via Valdani 1, 6830 Chiasso
6. Avvertenza: I creditori della società a garanzia limitata sciolta sono invitati a far valere i propri diritti.
Recosa - Revisioni e Consulenze SA
6830 Chiasso

01910509

TROISIÈME PUBLICATION

1. Nom et siège de la Sarl dissoute:
Marynik Medconsult and Education Sarl en liquidation, Fribourg
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée des associés
3. Date: 08.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances:
05.02.2015
5. Adresse pour la déclaration des créances:
co/Onetwocompany Sarl, A l' att. de Lyudmyla Bourdin, Rue de la Gare 13, 1820 Montreux
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société à responsabilité limitée dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Etude Rossier et Keiser, notaires
1820 Montreux 2

01910223

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Mensana Suisse GmbH in Liquidation, Hünenberg
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 11.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Mensana GmbH in Liquidation
c/o K & R Treuhand AG, Chamerstrasse 44, 6331 Hünenberg
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
7. Bemerkungen: Der Liquidator: René Bagnoud
K & R Treuhand AG
6331 Hünenberg

01910363

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
pletscher consulting gmbh in Liquidation, Stäfa
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 16.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
pletscher consulting gmbh in Liquidation, Weierstrasse 1,
8712 Stäfa
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Robert Pletscher
8712 Stäfa

01910535

TROISIÈME PUBLICATION

1. Nom et siège de la Sarl dissoute:
RESTAURATION H & H MOURAO Sarl en liquidation, Fribourg
2. Dissolution par: Décision de l'assemblée des associés
3. Date: 15.12.2014
4. Échéance du délai de déclaration des créances:
04.02.2015
5. Adresse pour la déclaration des créances:
Hortense Maria Dias Mourao, Rue du Tir Fédéral 14,
1762 Givisiez
6. Indication: Il est instamment demandé aux créanciers de la société à responsabilité limitée dissoute d'annoncer leurs prétentions.
Peter-Joseph Burri
Notar
1701 Fribourg

01910541

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Saveg GmbH in Liquidation, Brig
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 17.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Dr. Benno Baldo, Liquidator, Bahnhofstrasse 4a, 3900 Brig
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Saveg GmbH in Liquidation
3900 Brig

01910037

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
Schaub + Ruedi Holding GmbH in Liquidation, Ostermündigen
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 09.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Heinz Bigler, Bachstrasse 46, 3072 Ostermündigen
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
7. Bemerkungen: Es ist beabsichtigt, die Gesellschaft gemäss Art. 745 Abs. 3 vorzeitig löschen zu lassen.
Advokatur & Notariat am Neuhausplatz
3097 Liebfeld

01910527

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
SH Vertrieb & Marketing GmbH in Liquidation, Schaffhausen
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 05.03.2012
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Roman Lüber, Fäsenstaubstrasse 19, 8200 Schaffhausen
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Mannhart & Fehr Treuhand AG
8203 Schaffhausen

01910543

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
SHemis Schweiz GmbH in Liquidation, Zürich
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 20.11.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
Lautenschlager Christoph, Wannächerstrasse 53,
8907 Wetzwil am Albis
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
TBO Treuhand AG
8036 Zürich

01910487

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten GmbH:
siarb gmbh in Liquidation, Obfelden
2. Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
3. Datum: 11.12.2014
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.02.2015**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
siarb gmbh
Kurt Baumann, Fabrikstrasse 17, 8912 Obfelden
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Baumann Mariette
8912 Obfelden

01896875

SHAB KUNDENSERVICE

Ihre Meinung ist uns wichtig

Um das SHAB so benutzerfreundlich wie möglich zu machen, brauchen wir Ihre Meinung. Wie gefällt Ihnen die gedruckte Ausgabe, was halten Sie vom Internetauftritt? Haben Sie Wünsche, die wir nicht berücksichtigt haben? Wir sind froh über Anregungen aller Art: E-Mail info@shab.ch / Telefon 058 464 09 92.

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten GmbH: **SwissTech 360 GmbH in Liquidation, Hefenhofen**
- Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
- Datum: 02.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Domenico Ghiselli, Moosgasse 29, 8580 Hefenhofen
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Thomas Christen
8570 Weinfelden
01910547

■ ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten GmbH: **wohnpuls sozialpädagogik GmbH in Liq., Laufenburg**
- Auflösung durch: Beschluss der Gesellschafterversammlung
- Datum: 11.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **05.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Peter Felder, Neuhoferstrasse 6, 5080 Laufenburg
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Monika Sekolek, Notarin
5702 Niederlenz
01910583

Liquidations-Schuldneruf einer Genossenschaft Appel aux créanciers à la liquidation d'une société coopérative Diffida ai creditori in occasione della liquidazione di una società cooperativa

Art. 913 Abs. 1 i.V.m. Art. 742 Abs. 2 OR
Art. 913 al. 1 en relation avec l'art. 742 al. 2 CO
Art. 913 cpv. 1 congiuntamente ad art. 742 cpv. 2 CO

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Genossenschaft: **Käsereigenossenschaft Lehn in Liquidation, Escholzmatt**
- Auflösung durch: Beschluss der Generalversammlung
- Datum: 20.05.2013
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **04.02.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Käsereigen. Lehn, Guido Zurkirchen, Xanderheim, 6182 Escholzmatt
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Käsereigenossenschaft Lehn
c/o Guido Zurkirchen
6182 Escholzmatt
01910521

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Name und Sitz der aufgelösten Genossenschaft: **PIA Pool Informatik AHV Genossenschaft in Liquidation, Bern**
- Auflösung durch: Generalversammlung
- Datum: 14.01.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **12.01.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: PIA Pool Informatik AHV Genossenschaft
Amin Schneider, Geschäftsstelle, Liquidator, Sonnenrain 3, 3063 Ittigen
- Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
PIA Pool Informatik AHV Genossenschaft
Amin Schneider, Liquidator
3063 Ittigen
01910519

Fusion von Gesellschaften Fusion de sociétés Fusione di società

Art. 25 Abs. 2 FusG – Art. 25 al. 2 LFus – Art. 25 cpv. 2 LFus

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Firma (Name) und Sitz des übernehmenden Rechtsträgers: **LK Luftqualität AG, Luzern**
- Firma (Name) und Sitz des übertragenden Rechtsträgers: **Ariona AG, Luzern**
- Publikation der Fusion: SHAB-Nr. 250 vom 29.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **3 Monate nach der Rechtswirksamkeit der Fusion**
- Anmeldestelle für Forderungen: LK Luftqualität AG, Staldenhof 3A, 6014 Luzern
- Hinweis: Die Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften können innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion Sicherstellung ihrer Forderungen durch die übernehmende Gesellschaft verlangen.
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner
Bettina Blättler
6430 Schwyz
01910561

Aufforderungen an die Gläubiger infolge Spaltung Avis aux créanciers suite à une scission Diffida ai creditori in seguito a una scissione

Art. 45 FusG – Art. 45 LFus – Art. 45 LFus

■ ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Firma (Name) und Sitz der übertragenden Gesellschaft: **Aifina Treuhand AG, Chur**
- Firma (Name) und Sitz der übernehmenden Gesellschaft: **Aifina Immobilien AG, Klosters-Serneus**
- Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan vom: 22.12.2014
- Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **06.03.2015**
- Anmeldestelle für Forderungen: Aifina Treuhand AG, Daniel Basig, Stelleweg 4, 7000 Chur
- Hinweis: Die Gläubigerinnen und Gläubiger aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften können innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Publikation der Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) von den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen.
Aifina Treuhand AG
7000 Chur
01910507

■ PREMIÈRE PUBLICATION

- Raison sociale (nom) et siège du sujet transférant: **VEDIA SA, Genève**
- Raison sociale (nom) et siège de la société représentante: **VEDIA SA, nouvelle société anonyme à constituer, Genève**
- Contrat ou projet de scission du: 02.01.2015
- Echéance du délai de déclaration des créances: **09.03.2015**
- Adresse pour la déclaration des créances: VEDIA SA, Voie-Creuse 14, 1202 Genève
- Indication: Les créanciers de l'ensemble des sociétés participant à la scission peuvent, dans les deux mois qui suivent la troisième publication dans la Feuille officielle suisse du commerce (FOSC), produire leurs créances et exiger des sûretés.
- Remarques: La scission envisagée prendra effet de manière rétroactive au 1er octobre 2014. Dans le cadre de l'opération, la société transférante changera sa raison sociale pour permettre à la société représentante (à constituer) de reprendre également la raison sociale VEDIA SA.
Carrard & Associés
Prof. Dr. Edgar Philippin
1002 Lausanne
01903591

Abhanden gekommene Werttitel Titres disparus Titoli smarriti

Aufruf Sommatum Diffida

Art. 983 und 984 OR – Art. 856 und 865 ZGB
Art. 983 et 984 CO – Art. 856 et 865 CC
Art. 983 e 984 CO – Art. 856 e 865 CC

Die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekanntem Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskunftsfrist dem unterzeichneten Richteramt vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Les titres mentionnés ci-après ont disparu. Sommatum est faite aux détenteurs inconnus de les produire à l'autorité judiciaire soussignée jusqu'à l'échéance impartie, sous peine d'en voir prononcer l'annulation.

I titoli riportati qui di seguito sono scomparsi. Gli ignoti possessori sono invitati a presentare i titoli citati entro il termine di scadenza indicato al sottoscritto ufficio del giudice, pena la dichiarazione d'inefficacia dei titoli stessi.

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Inhaber-Papier-Schuldbrief**
- Lastend auf: Liegenschaft Aarau 1693, an 2. Pfandstelle, Maximalzinsfuß 9%, Einzelfpfandrecht
- Saldo/Wert: CHF 30'000.00
- Ausgestellt am: 05.04.1976
- Auskunftsfrist: 13.06.2015
- Bemerkungen: SZ.2014.136
Bezirksgericht Aarau
5000 Aarau
01899771

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Grundpfandgläubigerin: Aargauische Kantonbank, Aarau
- Lastend auf: Liegenschaft Aarau Nr. 191, an 1. Pfandstelle, Maximalzinsfuß 6 1/2%
- Saldo/Wert: CHF 25'000.00
- Ausgestellt am: 15.08.1921
- Auskunftsfrist: 13.06.2015
- Bemerkungen: SZ.2014.140
Bezirksgericht Aarau
5000 Aarau
01899767

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Inhaber-Papier-Schuldbrief**
- Lastend auf: Liegenschaft Aarau Nr. 191, an 2. Pfandstelle, Maximalzinsfuß 6%, Einzelfpfandrecht
- Saldo/Wert: CHF 12'000.00
- Ausgestellt am: 10.09.1921
- Auskunftsfrist: 13.06.2015
- Bemerkungen: SZ.2014.140
Bezirksgericht Aarau
5000 Aarau
01899769

■ ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: die Gläubigerin Zürcher Kantonalbank, 8022 Zürich
- Lastend auf: Liegenschaft Toussen, Kat.Nr. 1407, Grundbuchblatt 717, Rebhaldestr. 1, 8912 Obfelden, 1. Pfandstelle
- Nr. des Titels: HB 100/1952
- Saldo/Wert: CHF 37'000.00
- Ausgestellt am: 24.11.1952
- Auskunftsfrist: 03.04.2015
- Bemerkungen: Jedermann, der über den Verbleib dieses Schuldbriefs Auskunft geben kann, wird aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten seit der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt dem Bezirksgericht Affoltern Anzeige zu machen, ansonsten dieser kraftlos erklärt würde und das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht würde.
Bezirksgericht Affoltern, Der Leitende Gerichtsschreiber, A. Huber
8910 Affoltern am Albis
01750381

■ TERZA PUBBLICAZIONE

- Titolo: **Cartella ipotec. al portatore**
- Intestato a: Comunione ereditaria, composta da Natascia Filliger, Andrea Roberto Gasparoli, Francesco Gasparoli, Giovanni Battista Gasparoli e Sonia Luigina Gasparoli
- Gravante su: la part. n. 3923 RFD del Comune di Bellinzona in 2. grado con diritto di subingresso
- No. del titolo: dg 6573
- Saldo / Valore: CHF 35'000.00
- Rilasciato il: 28.08.1998
- Termine di scadenza: 14.05.2015
Pretura del Distretto di Bellinzona
6500 Bellinzona
01866927

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Zimmermann-Feigel Fritz
- Lastend auf: Köniz-GbbL Nr. 3458, 1. Pfandstelle, MZ 6 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-11/8159
- Saldo/Wert: CHF 26'000.00
- Ausgestellt am: 22.12.1950
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910229

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Kohli Fritz
- Lastend auf: Zollikofen-GbbL Nr. 583, 1. Pfandstelle, MZ 6 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-1/8952
- Saldo/Wert: CHF 20'000.00
- Ausgestellt am: 15.10.1932
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910227

■ ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Beyeler Friedrich, Beyeler Walter, Beyeler-Ruchti Frieda
- Lastend auf: Rüeggisberg-GbbL Nr. 1691, 2. Pfandstelle, MZ 6 %
- Nr. des Titels: Beleg 0023-1/7170
- Saldo/Wert: CHF 5'000.00
- Ausgestellt am: 22.03.1947
- Auskunftsfrist: 30.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
a.o. Gerichtspräsidentin Thomet
3008 Bern
01910221

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Zimmermann-Feigel Fritz
- Lastend auf: Köniz-GbbL Nr. 3458, 4. Pfandstelle, MZ 8 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-1988/2048/
- Saldo/Wert: CHF 50'000.00
- Ausgestellt am: 01.03.1988
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910233

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Wirtz Marc
- Lastend auf: Bern 3 (Mattenhof/Weissenbühl)-GbbL Nr. 3499, 1. Pfandstelle, MZ 6 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-1978/4077/0
- Saldo/Wert: CHF 225'000.00
- Ausgestellt am: 12.05.1978
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
a.o. Gerichtspräsidentin Thomet
3008 Bern
01910225

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Inhaber-Papier-Schuldbrief**
- Lastend auf: Köniz-GbbL Nr. 3458, 2. Pfandstelle, MZ 6 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-11/1725
- Saldo/Wert: CHF 8'000.00
- Ausgestellt am: 13.02.1939
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910235

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Gewerbekasse in Bern, Bern, Aktiengesellschaft
- Lastend auf: Ostermündigen-GbbL Nr. 3561-21, MZ 8 %, 1. Pfandstelle
- Nr. des Titels: Beleg 003-1986/313/0
- Saldo/Wert: CHF 21'000.00
- Ausgestellt am: 16.01.1986
- Auskunftsfrist: 18.06.2016
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910252

■ DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

- Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
- Lautend auf: Zimmermann-Feigel Fritz
- Lastend auf: Köniz-GbbL Nr. 3458, 3. Pfandstelle, MZ 8 %
- Nr. des Titels: Beleg 003-1985/1713/0
- Saldo/Wert: CHF 70'000.00
- Ausgestellt am: 06.03.1985
- Auskunftsfrist: 24.06.2015
Regionalgericht Bern-Mittelland
Gerichtspräsidentin Sanwald
3008 Bern
01910231

■ DEUXIÈME PUBLICATION

- Titre: **Titres d'emprunts hypothécaires**
- Au nom de: les 1500 titres au Porteur numérotés 1 à 1500 de l'emprunt hypothécaire 4% de la Compagnie de Chemin de fer Bulle-Romont SA émis avec coupons entre le 15 avril 1866 et le 1er juin 1869
- Salde/Valeur: CHF 0.00
- Expiration de l'échéance: 05.06.2015
- Remarques: 10 2014 3059
Tribunal civil de l'arrondissement de la Sarine
1700 Fribourg
01866369

■ DEUXIÈME PUBLICATION

- Titre: **Cédule hypothécaire au porteur**
- Grevant: en 1er rang la parcelle 1986, feuille 23 de la commune de Conches.
- N° du titre: P.j.B 4764
- Salde/Valeur: CHF 2'000'000.00
- Délivré le: 06.11.1986
- Expiration de l'échéance: 05.06.2015
Tribunal de première Instance
1204 Genève
01866399

■ TROISIÈME PUBLICATION

- Titre: **Cédule hypothécaire sur papier au porteur**
- Grevant: en 1er rang et avec profit des cases libres le feuillet 4412 n° 6 de la commune de Genève-Cité
- N° du titre: Pj n° 2012/9368/0
- Salde/Valeur: CHF 310'000.00
- Délivré le: 28.09.2012
- Expiration de l'échéance: 07.05.2015
- Remarques: C/19407/2014-SP
Tribunal de première Instance
1204 Genève
01866363

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hyp. nominative**
2. Au nom de: feu Claude Delorme
3. Grevant: la parcelle 4145 de la commune de Lausanne, sise à l'avenue de Monchoiso 14, 1er rang int.max. 6 %
4. N° du titre: 007-347577 RF Lausanne
5. Solde/Valeur: CHF 140'000.00
6. Délivré le: 18.09.1968
7. Expiration de l'échéance: 09.03.2015
Tribunal d'arrondissement de Lausanne
1014 Lausanne Adm cant

01806033

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hyp. au porteur**
2. Au nom de: IKEA AG (IKEA SA)
3. Grevant: la parcelle 913 de la commune d'Epalinges, sise au chemin des Planchamps 13, 2e rang int.max. 8% pcl
4. N° du titre: 007-358214 RF
5. Solde/Valeur: CHF 1'000'000.00
6. Délivré le: 03.09.1970
7. Expiration de l'échéance: 06.03.2015
Tribunal d'arrondissement de Lausanne
1014 Lausanne Adm cant

01806031

DEUXIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hyp. nominative**
2. Au nom de: Antoinette de Rham
3. Grevant: la parcelle 1810 de la commune de Lausanne, sise au chemin du Frêne 11, 1er rang int.max. 6%
4. N° du titre: 007-347689 RF
5. Solde/Valeur: CHF 50'000.00
6. Délivré le: 26.09.1968
7. Expiration de l'échéance: 07.05.2015
Tribunal d'arrondissement de Lausanne
1014 Lausanne Adm cant

01809319

DEUXIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hyp. au porteur**
2. Au nom de: Serge Glanzmann
3. Grevant: la parcelle 1466 de la commune d'Ecublens, sise au Sentier de Denges 4, 1er rang int.max. 8%
4. N° du titre: 010-209392 RF Lausanne
5. Solde/Valeur: CHF 100'000.00
6. Délivré le: 22.08.1983
7. Expiration de l'échéance: 07.05.2015
Tribunal d'arrondissement de Lausanne
1014 Lausanne Adm cant

01809323

DEUXIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hyp. au porteur**
2. Au nom de: Antoinette de Rham
3. Grevant: la parcelle 1810 de la commune de Lausanne, sise au chemin du Frêne 11, 2e rang int.max. 7% pcl
4. N° du titre: 007-347708 RF
5. Solde/Valeur: CHF 19'350.00
6. Délivré le: 26.09.1968
7. Expiration de l'échéance: 07.05.2015
Tribunal d'arrondissement de Lausanne
1014 Lausanne Adm cant

01809321

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Namenschuldbrief**
2. Lautend auf: Zürcher Kantonalbank in Zürich
3. Lastend auf: Mittelwiesstrasse 59, 8708 Männedorf Grundbuch Blatt 1630, Liegenschaft, Kataster Nr. 2766
4. Saldo/Wert: CHF 28'000.00
5. Ausgestellt am: 22.08.1936
6. Auskündungsfrist: 05.05.2015
Bezirksgericht Meilen
8706 Meilen

01806651

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Schuldbrief**
2. Lautend auf: den Namen
3. Lastend auf: Nr. 638 GB Ried bei Kerzers, im ersten Rang
4. Nr. des Titels: ID.2005/001607
5. Saldo/Wert: CHF 80'000.00
6. Ausgestellt am: 22.10.1992
7. Auskündungsfrist: 06.05.2015
8. Bemerkungen: 10 2014 728
Gericht des Seebezirks / Tribunal du Lac
3280 Murten

01809305

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hypothécaire sur papier au porteur**
2. Grevant: la parcelle de propriété par étages No 1124 de la commune de Saint-Prix dont Suzanne Tarchini est propriétaire, No 010-169701, ID.010-2001/000830, 1er rang, intérêt maximum 7 % l'an.
3. N° du titre: 010-169701, ID.010-2001/000830
4. Solde/Valeur: CHF 90'000.00
5. Délivré le: 01.12.1972
6. Expiration de l'échéance: 02.03.2015
7. Remarques: JS14.032528/ANM/mvz
Tribunal d'arrondissement de la Côte Nyon
1260 Nyon

01801721

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hypothécaire sur papier nominative**
2. Grevant: la parcelle no 1047 de la commune de Mies dont Christoph La Roche était propriétaire, No 012-140961, ID.012-2001/007522, 2ème rang, profit des cases libres, nominatif La Roche Christoph, intérêt maximum 10 % l'an.
3. N° du titre: 012-140961, ID.012-2001/007522
4. Solde/Valeur: CHF 500'000.00
5. Délivré le: 19.04.1973
6. Expiration de l'échéance: 02.03.2015
7. Remarques: JS14.030955/ANM/mvz
Tribunal d'arrondissement de la Côte Nyon
1260 Nyon

01801723

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Namen-Papier-Schuldbrief**
2. Lautend auf: Migros Bank AG (mit Hauptsitz in Zürich) (Grundpfli), Bern
3. Lastend auf: GB Bolken Nr. 194
4. Nr. des Titels: P.2010/000383
5. Saldo/Wert: CHF 50'000.00
6. Ausgestellt am: 26.11.2010
7. Auskündungsfrist: 06.05.2015
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt
Zivilabteilung
4502 Solothurn

01809303

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Inhaber-Papier-Schuldbrief**
2. Lastend auf: GB Kyburg-Buchegg Nr. 278, im 2. Rang
3. Nr. des Titels: P.UEB/001716
4. Saldo/Wert: CHF 150'000.00
5. Ausgestellt am: 18.08.1989
6. Auskündungsfrist: 05.05.2015
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt
Zivilabteilung
4502 Solothurn

01806705

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Inhaber-Papier-Schuldbrief**
2. Lautend auf: Jakob Meier als Schuldner und Pfandgegenwärtiger zur Zeit der Errichtung
3. Lastend auf: der Liegenschaft GB-Blatt 74, Kataster Nr. 110, Haulfänder 12, Schwerzenbach, an 1. Pfandstelle
4. Saldo/Wert: CHF 23'000.00
5. Ausgestellt am: 08.03.1949
6. Auskündungsfrist: 02.03.2015
Bezirksgericht Uster
Der Gerichtsschreiber
8610 Uster

01801719

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hypothécaire sur papier au porteur**
2. Au nom de: (communauté héréditaire) à Bernard Le Bon de Lapointe, Chantal Le Bon de Lapointe, Jean Le Bon de Lapointe, Monique Le Bon de Lapointe et Yves Le Bon de Lapointe.
3. Grevant: l'unité de PPE n° 6730 de la commune de Montreux, immeuble de base bien-fonds Montreux 1048, PPE « Lac Résidence », rue du Lac 93
4. N° du titre: ID.018-1999/010261
5. Solde/Valeur: CHF 50'000.00
6. Délivré le: 18.11.1968
7. Expiration de l'échéance: 04.03.2015
Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois
1800 Vevey

01801727

TROISIÈME PUBLICATION

1. Titre: **Cédule hypothécaire sur papier au porteur**
2. Au nom de: Serge-Emile TILLE
3. Grevant: l'unité de PPE n° 6663 sise sur la Commune de Montreux (immeuble de base Montreux 341/1112 PPE «Aurelia B, Clarens»)
4. N° du titre: ID.018-1999/008926
5. Solde/Valeur: CHF 123'000.00
6. Délivré le: 18.05.1988
7. Expiration de l'échéance: 03.03.2015
Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois
1800 Vevey

01801725

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Titel: **Inhaberverpflichtung mit Grundpfandverschreibung**
2. Lautend auf: Eberhard Helmut Müller-Planitz, des Johannes, geboren am 1. Oktober 1933
3. Lastend auf: StWE Nr. 86/B-32, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Zermatt
4. Nr. des Titels: Nr. 459/1978
5. Saldo/Wert: CHF 260'000.00
6. Ausgestellt am: 22.08.1978
7. Auskündungsfrist: 19.06.2015
8. Bemerkungen: Referenz Z2 14 107
Ersatzrichterin E. Imoberdorf, Bezirksgericht Visp
3930 Visp

01906333

Die Volkswirtschaft

Das Magazin des Staatssekretariats für Wirtschaft, bringt Sie 10x jährlich auf den neusten wirtschaftspolitischen Wissensstand. Experten und Entscheidungsträger berichten, was in der Wirtschaftspolitik Sache ist. Dazu in jeder Ausgabe: wirtschaftspolitische Agenda, aktuelle Wirtschaftsdaten und 4x jährlich als Beilage die Konjunkturtenendenzen.

Frisches Wissen jetzt schnell bestellen



12/2014

Testen Sie «Die Volkswirtschaft»
Sie erhalten 3x ein Gratisexemplar.

- Ja, ich möchte vom Schnupper-Spezialangebot profitieren.
- Ich bestelle gleich ein Jahresabo: 10x im Jahr für nur CHF 149.- (Ausland CHF 169.-, Studierende CHF 74.50)

Name	Strasse
Vorname	PLZ/Ort
Firma	E-Mail

Coupon senden an:
Leserservice, Holzkofenweg 36, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 29 39, Fax +41 (0)58 462 27 40
oder per E-Mail: redaktion@dievolkswirtschaft.ch - www.dievolkswirtschaft.ch

Andere gesetzlichen Publikationen Autres publications légales Altre pubblicazioni legali

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux

Legge federale sugli investimenti collettivi di capitale

EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

Mitteilung an die Anleger

des MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy
Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»
mit dem Teilvermögen
MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy (CHF)

Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy wie folgt zu ändern:

A. Anpassungen des Fondsvertrags an die revidierten Kollektivanlagenrechtlichen Bestimmungen sowie dem Musterfondsvertrag der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA («SFAMA Musterfondsvertrag»)

1. § 3 Die Fondsleitung

Neu wird darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung und ihre Beauftragten sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen legen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2).

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht (Ziff. 3).

2. § 4 Die Depotbank

Die Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Depotbank werden wie folgt an die Bestimmungen des KAG und der KKV angepasst:

Die Depotbank und ihre Beauftragten legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2).

Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen (Ziff. 3).

Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart in der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht in der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist (Ziff. 4).

Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwalteten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen (Ziff. 5).

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwalter im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Sammelverwalter:

- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwalter verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- und Sammelverwalter erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Sammelverwalter nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Sammelverwalter zu informieren (Ziff. 6).

3. § 5 Die Anleger

Neu wird konkretisiert, dass der Anlegerkreis nicht beschränkt ist. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich (Ziff. 1).

Die Anleger erhalten neu auch Auskunft über das Risikomanagement (Ziff. 5).

Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen (Ziff. 6).

4. § 6 Anteile und Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Auszahlung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines kann nicht verlangt werden (Ziff. 5). Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen (Ziff. 6).

5. § 8 Anlagepolitik

In Ziff. 1 lit. c erfolgt eine Präzisierung, dass für strukturierte Produkte OTC-Geschäfte nur zulässig sind, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Geschäfte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Gemäss Ziff. 1 letzter Absatz darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 8 in Anteile anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

6. § 12 Derivate

In Ziff. 1 erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des SFAMA Musterfondsvertrags (Ziff. 1).

7. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen (Ziff. 2).

8. § 15 Risikoverteilung

In Ziff. 3 erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die strukturierten Produkte (Ziff. 3).

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese neu bei der Berechnung des Gegenpartierisikos nicht berücksichtigt (Ziff. 5).

9. § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-Kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Derzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich (Ziff. 1). Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Derzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich (Ziff. 2). Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 0.25% des Nettoinventarwertes des entsprechenden jeweiligen Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich (Ziff. 3).

Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von höchstens 0,5% berechnet werden (Ziff. 4).

10. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens eine Kommission auf dem Nettoinventarwert in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen wie folgt: MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy (CHF) Klasse A: maximal 1.5% p.a. Klasse I: maximal 1.0% p.a. Klasse AH EUR: maximal 1.5% p.a. Klasse IH EUR: maximal 1.0% p.a. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich (Ziff. 1).

Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich (Ziff. 2). Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von höchstens 0,5% des Bruttobetrag der Ausschüttung belasten (Ziff. 3).

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit dem Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- alle Kosten, die durch die Ergründung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden (Ziff. 4).

Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet (Ziff. 5).

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden (Ziff. 6).

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben (Ziff. 7).

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten (Ziff. 8).

Vergütungen und Kosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zugeordnet werden können, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet (Ziff. 9).

11. § 21 Prüfung

Der Wortlaut wird an die Formulierung des neuen SFAMA Musterfondsvertrags angepasst.

12. § 23 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Publikationen des Fonds erfolgen künftig nur noch in einem im Prospekt genannten Printmedium oder elektronischen Medium. Einziges Publikationsorgan des Fonds ist künftig die elektronische Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) (bis anhin Swiss Fund Data und Schweizerisches Handelsamtsblatt). Dies wird entsprechend im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag angepasst und nachvollzogen.

Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt (Ziff. 3).

13. § 24 Vereinigung

Die Formulierung wird grundsätzlich an den Wortlaut des SFAMA Musterfondsvertrags sowie an die revidierten kollektivanlagenrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Die Fondsverträge der zu vereinigenden kollektiven Kapitalanlagen müssen u.a. betreffend Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder dem Anleger belastet werden dürfen, grundsätzlich übereinstimmen (Ziff. 2 Bst. c).

Kosten und Abgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Vereinigungen sowie Honorare der Prüfungsgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Vereinigungen können dem Fonds belastet werden (§ 24 Ziff. 2 lit. e).

Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen können (§ 24 Ziff. 5).

14. § 26 Änderung des Fondsvertrags

Neu informiert die Fondsleitung die Anleger in der Publikation darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

15. § 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird neu festgehalten, dass bei der Genehmigung des Fondsvertrags die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Ziff. 4).

B. Weitere Änderungen des Fondsvertrags

Zusätzlich zu den vorgenannten Änderungen sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

16. Anteilsfraktion

Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren (§ 5 Ziff. 10).

17. Berechnung der Nettoinventarwerte

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet (§ 16 Ziff. 6).

18. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabe-Kommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden (§ 17 Ziff. 2).

19. Verwendung des Erfolgs

Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung eroberte Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorge-tragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden (§ 22 Ziff. 1).

20. Formelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (bspw. wurden Verweise auf den vereinfachten Prospekt durch Verweise auf die Wesentlichen Informationen für Anleger ersetzt).

C. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Umbrella-Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden. In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i. Vm. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in A Ziff. 3 bis 8 und B Ziff. 16 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} und Art. 40 Abs. 3 KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 5. Januar 2015

Die Fondsleitung:
Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:
Credit Suisse AG, Zürich

01910055

■ **EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG**

Andere Mitteilungen

M&C Small Caps Schweiz

Anlagefonds nach lichtensteinischem Recht des Typs Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die LB (Swiss) Investment AG, als Vertreterin in der Schweiz des rubrizierten Anlagefonds informiert hiermit über die nachfolgenden Änderungen:

Namensänderung

- alt: M&C Swiss Equity Essentials
- neu: M&C Small Caps Schweiz

Einführung Service Fee

Neu wird eine periodische Service Fee für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft von max. CHF 2'500.- p.a. erhoben.

Änderung der Laufenden Gebühren (Total Expense Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance-Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionsgeldern dürfen neu die 5 %-Hürde überschreiten. Es besteht keine Maximalgrenze mehr.

Vom Anlegererfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft kann künftig keine Performance Fee mehr erheben.

Führung des Anteilsregisters

Die Führung des Anteilsregisters ist an die Verwahrstelle delegiert.

Änderung der Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt per sofort Dritten keinerlei Zuwendungen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend "Produkte" genannt) erhält, gibt sie diese vollumfänglich an den Fonds weiter.

Änderung Mindestanlage Klasse I

Die Mindestanlage bei der Klasse I wird wie folgt geändert:

- alt: CHF 5 Mio. für Erstzeichnungen
- neu: CHF 1 Mio. für Erstzeichnungen

Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag

- alt: Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes / NAV
- neu: Ein Bankgeschäftstag nach Berechnung des Nettoinventarwertes / NAV

Max. Ausgabeaufschlag Klasse I und Klasse P

- alt: 2 %
- neu: keine

Gebühr für Vermögensverwaltung und Vertrieb bei der Klasse I

- alt: 0.30 % p.a.
- neu: 0.45 % p.a.

■ **EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG**

Andere Mitteilungen

Mitteilung an die Anleger des ASAST INSTITUTIONAL FUND

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger (nachfolgend der «Umbrella-Fonds»)

- mit den Teilvermögen
- ASAST AKTIEN AUSLAND
- ASAST AKTIEN SCHWEIZ
- ASAST OBLIGATIONEN CHF AUSLAND
- ASAST OBLIGATIONEN CHF INLAND
- ASAST OBLIGATIONEN FREMDWÄHRUNGEN
- ALLIANZ SUISSE VORSORGE

Anpassung des Fondsvertrags an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA

weitere Fondsvertragsänderungen

1. Anpassung des Fondsvertrags an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA

1. § 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter
In Übereinstimmung mit Art. 35a Abs. 1 lit. a KKV werden neu die Angaben zum Vermögensverwalter bzw. zu den Vermögensverwaltern in den Fondsvertrag (§§ 1 Ziff. 1) integriert (vgl. hierzu auch nachfolgend unter II. Ziff. 1).

2. § 3 Die Fondsleitung

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten legen sämtliche den Anlegern von ihnen direkt oder indirekt belastenden Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2). Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Vorbehalten bleiben die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ausnahmen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht (Ziff. 3).

3. § 4 Die Depotbank

Die Aufgaben der Depotbank wurden wie folgt an die Bestimmungen des KAG und der KKV angepasst: Die Depotbank und ihre Beauftragten legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belastenden Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2). Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen (Ziff. 3). Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist (Ziff. 4).

Max. Gebühr für Administration, Verwahrstelle und Risikomanagement

- alt: 0.35 % p.a. zzgl. max. CHF 75'000.- p.a.
- neu: 0.30 % p.a. zzgl. max. CHF 60'000.- p.a.

Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik wurde wie folgt abgeändert: Ziel der Anlagepolitik des OGAW ist es, mittels eines diversifizierten Portfolios eine langfristig attraktive Gesamtrendite in Schweizer Franken zu erwirtschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Vermögen des OGAW nach eingehender, fundamental geprägter Analyse aller zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach diesem Prospekt zulässigen Vermögenswerte investiert. Angestrebt wird ein diversifiziertes Portfolio von in der Regel 25 bis 45 Positionen mit Schwerpunkt in ausgewählten, unter den gegebenen Marktverhältnissen attraktiven Einzeltiteln und Industriesektoren. Die Grösse der einzelnen Positionen im Portfolio schwankt in der Regel zwischen 1 und 5 Prozent. Bei der Selektion der Wertschriften gelangen die klassische Unternehmensanalyse und -bewertung zur Anwendung.

Der OGAW investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90 % des Fondsvermögens in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die im Zeitpunkt des Kaufs im Swiss Performance Index SPI mit einer Gewichtung von maximal 0.1 % vertreten sind. Die restlichen 10 % des Fondsvermögens, abzüglich der flüssigen Mittel, dürfen nicht in Beteiligungspapiere von Unternehmen investiert werden, welche in SMI Index vertreten sind. Es wird in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz angelegt, deren Titel an einer Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange oder BX Berne Exchange) kotiert sind oder ausserbüchlich in der Schweiz gehandelt werden. Anlagen werden ausschliesslich in Schweizer Franken getätigt. Darüber hinaus kann der OGAW auch in Sichteinlagen, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen, Forderungspapiere und -wertrechte sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte anderer Länder und Märkte investieren. Der OGAW darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Am 22. Dezember 2014 hat die FMA den an die Anforderungen des lichtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) angepassten konstituierenden Dokumente genehmigt. Die Satzung inklusive fondspezifischem Anhang und Prospekt treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Vertreterin, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite www.lb.li, der Verwahrstelle und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Lichtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile jederzeit zu den bisherigen Bedingungen zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Vertreterin in der Schweiz

LB (Swiss) Investment AG
Claridenstrasse 20, Postfach, 8022 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

Bank Linth LLB AG
Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach

01909137

Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen (Ziff. 5).

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
- (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
- (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmäßige Bestandsabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
- (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren (Ziff. 6).

4. § 5 Die qualifizierten Anleger

Der Anlegerkreis ist wie folgt beschränkt (Ziff. 1): Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art 6 und 6a KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten beaufschlagte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsdienstleister und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufschlagte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie.

Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG gelten vermögende Privatpersonen unter den in dieser Bestimmung sowie in Art. 6 und Art. 6a KKV aufgeführten Voraussetzungen. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG gelten Vermögensverwaltungs-kunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn das Unternehmen bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften.

Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung im Anhang sowie die Tabelle im Anhang). Sodann haben die Fondsleitung und die Depotbank sicherzustellen, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen (Ziff. 1).

Die Anleger erhalten neu auch Auskunft über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (Ziff. 5).

Es werden zusätzliche Hinweise zur Sachein- und Sachauslage eingefügt.

5. § 6 Anteile und Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Es wurde ergänzt, dass, sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, die die Anteile verwahren den Verwahrstellen oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen müssen, dass ihre Kunden als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Anhang eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen umgehend mitgeteilt werden (Ziff. 5).

Die Fondsleitung und neu auch die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangseinen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangseine Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b) der betreffenden Anteile vornehmen (Ziff. 6).

6. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Der Wortlaut wurde grundsätzlich an die Formulierung der revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen und den neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

Ziff. 2 lit. c) lautet neu wie folgt:

Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufschlagter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Ziff. 2 lit. d) letzter Absatz lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Ziff. 2 lit. g) lautet neu wie folgt:

Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen, nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

7. § 12 Derivate

Die Bestimmungen zum Einsatz der Derivate wurden an den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst. Zudem wurde konkretisiert, dass im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind (Ziff. 1).

8. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Bestimmung betreffend die Kreditgewährung wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst (Ziff. 2).

9. § 15 Risikoverteilung

Der Wortlaut wurde an die Bestimmungen der KKV und den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

In Ziff. 3 erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die strukturierten Produkte (Ziff. 3).

Sodann wurde konkretisiert, dass, falls die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert werden, diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt werden (Ziff. 5).

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 (§15) derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 35% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 (§15) nachfolgend (Ziff. 6).

Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 (§15) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 35% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 (§15) nachfolgend (Ziff. 7).

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben (Ziff. 9).

In Ziff. 12 wurde konkretisiert, dass die in Ziff. 12 genannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht fallen. Zudem wurde ergänzt, welches die gemäss Ziff. 12 zugelassenen Emittenten bzw. Garantien sind, nämlich: die Schweizerische Eidgenossenschaft, AAA geratete Staaten sowie AA oder besser geratete internationale oder supranationale Organisationen, welche von einem Mitgliedstaat garantiert werden (Ziff. 12).

10. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem bei denjenigen Teilvermögen, bei denen dies in der Tabelle im Anhang vorgesehen ist, zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die diesen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, zugeschlagen bzw. abgezogen (Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen; vgl. § 19.2) (Ziff. 2).

11. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der Wortlaut von § 18 wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

12. § 22 Prüfung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

13. § 23 Verwendung des Erfolges

Der Wortlaut von Ziff. 1 wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst und lautet neu wie folgt:

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilklasse weniger als 1.0% des Nettovermögens eines Teilvermögens betragen und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilklasse weniger als CHF 1, USD 1, EUR 1, JPY 100, GBP 1, CAD 1 beträgt.

14. § 25 Vereinigung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrages für Effektenfonds der SFAMA nd an die revidierten kollektiv-anlagerechtlichen Bestimmungen angepasst.

Die Nebenkosten umfassen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. Zusätzlich können Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen belastet werden (Ziff. 2 lit. c).

Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung, Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung sowie Honorare der Prüfungsgesellschaft für Bescheinigungen im Rahmen der Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet werden (Ziff. 2 lit. e).

15. § 27 Änderung des Fondsvertrages

Neu informiert die Fondsleitung die Anleger in der Publikation darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

16. § 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird neu festgehalten, dass bei der Genehmigung des Fondsvertrages die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Ziff. 5).

II. Weitere Fondsvertragsänderungen

1. Änderungen betreffend Vermögensverwalter einzelner Teilvermögen

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG hat ihren Sitz neu in Wallisellen (bisher Zürich) (§ 1 Ziff. 4).

Die Allianz Global Investors Europe GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich heisst neu Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich (§ 1 Ziff. 4).

Die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH wurde in Allianz Global Investors GmbH umbenannt (§ 1 Ziff. 4).

Entsprechend wurde die im Fondsvertrag und Anhang angepasst.

2. Anteilsklassen

Neu gilt folgende Definition für die Anteilklasse «IL» (§ 6 Ziff. 4):

Definition bisher	Definition neu
Anteile der Klasse «L» sind thesaurierende Anteile und für alle in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages zugänglich. Der Anleger muss entweder den in der Tabelle angegebenen Mindestbestand einhalten oder mit der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt, oder der Allianz Global Investors Europe GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, einen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag abgeschlossen haben.	Anteile der Klasse «L» sind thesaurierende Anteile und für alle in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages zugänglich. Der Anleger muss entweder den in der Tabelle angegebenen Mindestbestand einhalten oder mit der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Wallisellen, der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main, oder der Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich, einen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag abgeschlossen haben.

3. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Das Modell der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen wurde vom bisherigen Modell zum Modell der Belastung von Einzelpositionen geändert. § 20 lautet neu wie folgt:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
1.Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 2.00% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Quartals ausbezahlt wird (Verwaltungs-kommission). Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt. Die Verwaltungs-kommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungs-kommission je Teilvermögen ist zudem jeweils am dem Jahresbericht ersichtlich.	1.Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.9% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungs-kommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils am dem Jahresbericht ersichtlich.
2.Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.1% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewendete Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils am dem Jahresbericht ersichtlich.	2.Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.1% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewendete Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils am dem Jahresbericht ersichtlich.
3.Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttoertrages der Ausschüttung belasten.	3.Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttoertrages der Ausschüttung belasten.
4.Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen: - jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz; - andere Gebühren der Aufsichtsbehörden; - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger; - Kosten der Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger; - Honorare der Prüfungsgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen; - Kosten für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten für die Absicherung von Gegenpartiesrisiken im Rahmen von OTC Transaktionen (ausschliesslich für währungsbesicherte Anteilsklassen); - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.	4.Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen: a)Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; b)Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde; c)Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; d)Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger; e)Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen; f)Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres-berichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; g)Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; h)Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater; i)Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; j)Alle Kosten, die durch die Ergrüfung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5.Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine indirekte oder direkte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen nur eine reduzierte Verwaltungs-kommission von max. 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.	5.Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme fremde Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
6.Die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welche eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Fonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.	6.Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retroszessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Anhang legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
	7.Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
	8.Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit integriertem Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in I. Ziff. 1 und 4 – 9 sowie in II. Ziff. 1 und 2 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 5. Januar 2015

Die Fondsleitung:
Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:
Credit Suisse AG, Zürich

01910021

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Änderung Anlagepolitik/Anlagevorschriften/Anlagebeschränkungen

Mitteilung an die Anleger des Baloise Fund Invest (CH)

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger (nachfolgend der «Umbrella-Fonds»)

mit den Teilvermögen

- Baloise Fund Invest (CH) – IF Aktien Schweiz
- Baloise Fund Invest (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz
- Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligations Schweiz CHF
- Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligations Ausland CHF
- Baloise Fund Invest (CH) – IF Obligations EUR

Anpassung des Fondsvertrages an die revidierten kollektiv-anlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA sowie weitere Fondsvertragsänderungen

1. Anpassung des Fondsvertrages an die revidierten kollektiv-anlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA

1. § 3 Die Fondsleitung

In Ziff. 1 wurde ergänzt, dass die Fondsleitung auch Gewinnausschüttungen festsetzt.

Die Bestimmung betreffend die Offenlegung der dem Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten wurde dahingehend ergänzt, dass die Fondsleitung und ihre Beauftragten die Anleger über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich informieren (Ziff. 2). Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht (Ziff. 3).

2. § 4 Die Depotbank

Die Aufgaben der Depotbank wurden wie folgt an die Bestimmungen des KAG und der KKV angepasst:

Die Bestimmung betreffend die Offenlegung der dem Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten wurde dahingehend ergänzt, dass die Depotbank und ihre Beauftragten die Anleger über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich informieren (Ziff. 2). Es wurde ergänzt, dass die Anhang Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwalter verbundenen Risiken enthält. In diesem Zusammenhang wurde gestrichen, dass die Dritt- und Sammelverwahrung mit sich bringt, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat (Ziff. 6).

3. § 5 Die qualifizierten Anleger

Neu wird ausgeführt, was unter professioneller Tresorerie zu verstehen ist (Ziff. 1): Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn das Unternehmen bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorgesorgeneinrichtung mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften.

Der Wortlaut des letzten Absatz der Ziff. 1 wurde wie folgt angepasst:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Fondsleitung und die Depotbank, als Delegierte der Fondsleitung, stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.	Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Die Anleger erhalten neu auch Auskunft über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (Ziff. 5).

Es werden zusätzliche Hinweise zur Sacheinlage und -auslage eingefügt.

4. § 6 Anteile und Anteilsklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen (Ziff. 5).

Die Fondsleitung und neu auch die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangswiseigen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswiseige Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen (Ziff. 6).

5. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Der Wortlaut wurde grundsätzlich an die Formulierung der revidierten kollektiv-anlagerechtlichen Bestimmungen und den neuen Musterfondsvertrages für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

Ziff. 2 lit. b) lautet neu wie folgt:

Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

Ziff. 2 lit. c) lautet neu wie folgt:

Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Ziff. 2 lit. d) letzter Absatz lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

Ziff. 2 lit. g) lautet neu wie folgt:

Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen, nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

6. § 12 Derivate

Die Bestimmungen zum Einsatz der Derivate wurden an den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst. Zudem wurde konkretisiert, dass im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind (Ziff. 1).

7. § 15 Risikoverteilung

Der Wortlaut wurde an die Bestimmungen der KKV und den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

In Ziff. 5 erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die strukturierten Produkte (Ziff. 3).

Anlagen gemäss der vorstehenden § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend (Ziff. 7).

In Ziff. 12 wurde konkretisiert, dass die vorgenannten Effekte oder Geldmarktinstrumente bei der Anwendung der Grenze von 60% gemäss § 15 Ziff. 3 ausser Betracht bleiben. Zudem wurde ergänzt, dass die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten gemäss § 15 Ziff. 12 die OECD-Staaten sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft sind.

8. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Es werden zusätzliche Hinweise zur Sacheinlage und –auslage eingefügt.

Der Wortlaut betreffend Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen wurde an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen (Art. 37 Abs. 2 Bst. a KKV) angepasst (Ziff. 2).

9. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

10. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der bisherige Wortlaut von § 20 wurde wie folgt an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen und den neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Der Anteil für die Entschädigung des Asset Management kann für einzelne oder mehrere Teilvermögen über einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und einen in § 6 Ziff. 4 genannten Dritten erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Anteils ist auf die Differenz zwischen dem oben genannten Maximalsatz der Verwaltungskommission und die Summe der Anteile für die Entschädigung der Leitung und des Vertriebs begrenzt. Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Retrozession zur Deckung der Vertriebsfähigkeit des Umbrella-Fonds in Bezug auf das Teilvermögen beziehen. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt. Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist zudem jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.</p> <p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritte oder Sammelverwahrer, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; - Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen; - Jahreshonorar der Aufsichtsbehörde; - Honorare der Prüfungsgesellschaft für die ordentlichen und aufsichtsrechtlich auferlegten Prüfungen sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen; - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen und seiner Anlegerin; - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind; - Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen; - Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds oder allfälliger Teilvermögen, einschliesslich Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater; - alle Kosten, die durch die Ergeilung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden. <p>4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.</p> <p>5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so wird den Teilvermögen eine Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1 belastet. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Die Verwaltungskommission der verbundenen Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen verbundenen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.</p> <p>6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.</p>	<p>1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Teilvermögen ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.</p> <p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>Der effektiv angewendete Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.</p> <p>3. Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttoertrags der Ausschüttung belassen.</p> <p>4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; b) Jahreshonorar der Aufsichtsbehörde; c) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger; e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind; f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater; i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; j) alle Kosten, die durch die Ergeilung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden. <p>5. Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.</p> <p>6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds beziehen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Anhang legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.</p> <p>7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.</p> <p>8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.</p>

11. § 22 Prüfung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

12. § 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

13. § 25 Vereinigung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA und an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen angepasst.

Die Nebenkosten umfassen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. Zusätzlich können Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen belastet werden (Ziff. 2 lit. c).

Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung, Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung sowie Honorare der Prüfungsgesellschaft für Bescheinigungen im Rahmen der Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet werden (Ziff. 2 lit. e).

14. § 27 Änderung des Fondsvertrages

Neu informiert die Fondsleitung die Anleger in der Publikation darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Festlegung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

II. Weitere Fondsvertragsänderungen

15. Anlageziel und Anlagepolitik

§ 8 Ziff. 3 C) lit. a) wurde betreffend durchschnittliches Mindestrating angepasst und lautet neu wie folgt:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen.</p>	<p>auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen.</p>

§ 8 Ziff. 3 D) lit. a) wurde betreffend durchschnittliches Mindestrating angepasst und lautet neu wie folgt:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz ausüben und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen;</p>	<p>auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz ausüben und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen;</p>

§ 8 Ziff. 3 E) lit. a) wurde betreffend durchschnittliches Mindestrating angepasst und lautet neu wie folgt:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen;</p>	<p>auf Euro lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnehmern weltweit und welche beim Kauf ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur von mindestens «BBB» oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankrating oder implizites Rating abgestellt werden. Im Durchschnitt muss mindestens ein Rating von «A+» bestehen;</p>

16. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

III. Anpassung des Anhangs

Im Anhang (Ziff. 5) wird präzisiert, dass bei Erfüllung von mindestens einer der folgenden Voraussetzungen Rabatte gewährt werden:

- das Mindestvermögen in einem bzw. mehreren Teilvermögen des Umbrella-Fonds
- die Unterstützungsbereich des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit integriertem Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in I. Ziff. 3 - 7 und in II. Ziff. 15 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

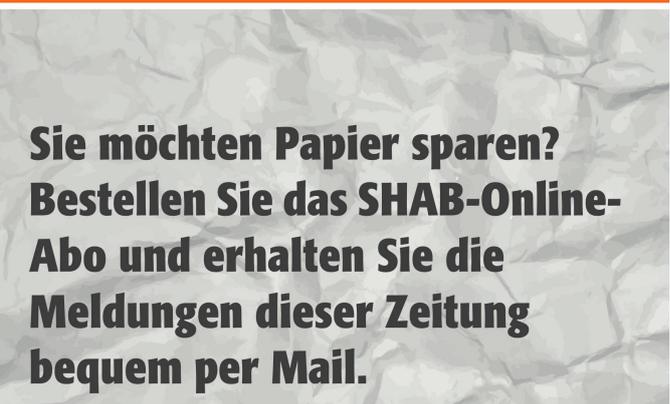
Zürich, den 5. Januar 2015

Die Fondsleitung:
Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:
Credit Suisse AG, Zürich

01910049

DAS SHAB ALS ONLINE-ABONNEMENT



Sie möchten Papier sparen?
Bestellen Sie das SHAB-Online-Abo und erhalten Sie die Meldungen dieser Zeitung bequem per Mail.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.shab.ch > Abonnieren oder direkt beim Abonnenten-Dienst unter der Telefonnummer 058 464 09 92. Die Meldungen werden wahlweise als PDF- oder XML-Datei verschickt.

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

Mitteilung an die Anleger des Baloise Fund Invest 2 (CH)

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger (nachfolgend der «Umbrella-Fonds») mit dem Teilvermögen Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz

Anpassung des Fondsvertrags an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA sowie weitere Fondsvertragsänderungen

I. Anpassung des Fondsvertrags an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen sowie an den Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA

1. § 3 Die Fondsleitung

Die Bestimmung betreffend die Offenlegung der den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten wurde dahingehend ergänzt, dass die Fondsleitung und ihre Beauftragten die Anleger über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich informieren (Ziff. 2). Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht (Ziff. 3).

2. § 4 Die Depotbank

Die Aufgaben der Depotbank wurden wie folgt an die Bestimmungen des KAG und der KKV angepasst: Die Bestimmung betreffend die Offenlegung der den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten wurde dahingehend ergänzt, dass die Depotbank und ihre Beauftragten die Anleger über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich informieren (Ziff. 2). Es wurde ergänzt, dass der Anhang Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwalter verbundenen Risiken enthält. In diesem Zusammenhang wurde gestrichelt, dass es die Dritt- und Sammelverwaltung mit sich bringt, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat (Ziff. 6).

3. § 5 Die qualifizierten Anleger

Neu wird ausgeführt, was unter professioneller Tresorerie zu verstehen ist (Ziff. 1): Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn das Unternehmen bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften.

Der Wortlaut des letzten Absatzes der Ziff. 1 wurde wie folgt angepasst:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Fondsleitung und die Depotbank, als Delegierte der Fondsleitung, stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.	Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Die Anleger erhalten neu auch Auskunft über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (Ziff. 5).

Es werden zusätzliche Hinweise zur Sacheinlage und -auslage eingefügt.

4. § 6 Anteile und Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines *auf den Namen oder den Inhaber lautenden* Anteilscheines zu verlangen (Ziff. 5).

Ausserdem müssen, sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, die die Anteile verwahrenden Verwalterstellen oder neu die Anleger selbst der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Anhang eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen umgehend mitgeteilt werden (Ziff. 5 letzter Absatz).

Die Fondsleitung und neu auch die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen (Ziff. 6).

5. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Der Wortlaut wurde grundsätzlich an die Formulierung der revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen und den neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

Ziff. 2 lit. b) lautet neu wie folgt:

Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

Ziff. 2 lit. c) lautet neu wie folgt:

Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Ziff. 2 lit. d) letzter Absatz lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

Ziff. 2 lit. g) lautet neu wie folgt:

Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen, nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

6. § 12 Derivate

Die Bestimmungen zum Einsatz der Derivate wurden an den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst. Zudem wurde konkretisiert, dass im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind (Ziff. 1).

7. § 15 Risikoverteilung

Der Wortlaut wurde an die Bestimmungen der KKV und den neuen Musterfondsvertrag für Effektenfonds der SFAMA angepasst. In Ziff. 3 erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die strukturierten Produkte (Ziff. 3).

Anlagen gemäss der vorstehenden § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend (Ziff. 7).

In Ziff. 12 wurde konkretisiert, dass die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bei der Anwendung der Grenze von 60% gemäss § 15 Ziff. 3 ausser Betracht bleiben. Zudem wurde ergänzt, dass die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten gemäss § 15 Ziff. 12 die OECD-Staaten sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft sind.

8. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Es werden zusätzliche Hinweise zur Sacheinlage und -auslage eingefügt.

Der Wortlaut betreffend Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen wurde an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen (Art. 37 Abs. 2 Bst. a KKV) angepasst (Ziff. 2).

9. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

10. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der bisherige Wortlaut von § 20 wurde wie folgt an die revidierten kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen und den neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
1.Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Verwaltungs-kommission). Der Anteil für die Entschädigung des Asset Management kann für einzelne oder mehrere Teilvermögen über einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und einem in § 6 Ziff. 4 genannten Dritten erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Anteils ist auf die Differenz zwischen dem oben genannten Maximalsatz der Verwaltungskommission und die Summe der Anteile für die Entschädigung der Leitung und des Vertriebs begrenzt.	1.Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Verwaltungs-kommission). Der Anteil für die Entschädigung des Asset Management kann für einzelne oder mehrere Teilvermögen über einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und einem in § 6 Ziff. 4 genannten Dritten erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Anteils ist auf die Differenz zwischen dem oben genannten Maximalsatz der Verwaltungskommission und die Summe der Anteile für die Entschädigung der Leitung und des Vertriebs begrenzt.
Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds in Bezug auf das Teilvermögen bezahlen.	Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds in Bezug auf das Teilvermögen bezahlen.
Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.	Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.
Die Verwaltungs-kommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungs-kommission je Teilvermögen ist zudem jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.	Die Verwaltungs-kommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungs-kommission je Teilvermögen ist zudem jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2.Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwalter, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).	2.Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwalter, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens, die für jedes Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
3.Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:	3.Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
• Kosten für An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;	• Kosten für An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
• Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;	• Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
• Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;	• Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
• Honorare der Prüfgesellschaft für die ordentlichen und aufsichtsrechtlich auferlegten Prüfungen sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;	• Honorare der Prüfgesellschaft für die ordentlichen und aufsichtsrechtlich auferlegten Prüfungen sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
• Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen und seiner Anlegerin;	• Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds oder allfälliger Teilvermögen und seiner Anlegerin;
• Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mittelungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;	• Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mittelungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
• alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anlegerin durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.	• alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anlegerin durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4.Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw. sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.	4.Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw. sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5.Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so wird den Teilvermögen eine Verwaltungs-kommission gemäss Ziffer 1 belastet. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Die Verwaltungs-kommission der verbundenen Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen verbundenen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungs-kommission der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.	5.Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so wird den Teilvermögen eine Verwaltungs-kommission gemäss Ziffer 1 belastet. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Die Verwaltungs-kommission der verbundenen Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen verbundenen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungs-kommission der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
6.Die Verwaltungs-kommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungs-kommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.	6.Die Verwaltungs-kommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungs-kommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

SHAB KUNDENZUFRIEDENHEIT

Ihre Meinung ist uns wichtig

Um das SHAB so benutzerfreundlich wie möglich zu machen, brauchen wir Ihre Meinung. Wie gefällt Ihnen die gedruckte Ausgabe, was halten Sie vom Internetauftritt? Haben Sie Wünsche, die wir nicht berücksichtigt haben? Wir sind froh über Anregungen aller Art: E-Mail info@shab.ch / Telefon 058 464 09 92.

11. § 22 Prüfung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

12. § 24 Publikation des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst.

13. § 25 Vereinigung

Der Wortlaut wurde an die Formulierung des neuen Musterfondsvertrags für Effektenfonds der SFAMA angepasst. Die Nebenkosten umfassen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. Zusätzlich können Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen belastet werden (Ziff. 2 lit. c).

Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung, Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung sowie Honorare der Prüfungsgesellschaft für Bescheinigungen im Rahmen der Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet werden (Ziff. 2 lit. e).

14. § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt (Ziff. 1).

15. § 27 Änderung des Fondsvertrags

Neu informiert die Fondsleitung die Anleger in der Publikation darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

II. Weitere Fondsvertragsänderungen

16. Verwendung des Erfolgs

Der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgetragen werden (§ 23 Ziff. 1).

17. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit integriertem Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in I. Ziff. 3-7 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie **innerhalb 30 Tagen** seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags **Einwendungen erheben** oder die **Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen** können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 5. Januar 2015

Die Fondsleitung:
Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:
Credit Suisse AG, Zürich

0910051

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

Mitteilung an die Anleger
des **SICH – Japan Core 100 Equity Fund**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»

Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des SICH – Japan Core 100 Equity Fund wie folgt zu ändern:

A. Anpassungen des Fondsvertrags an die revidierten kollektivanlagenrechtlichen Bestimmungen sowie den Musterfondsvertrag der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA («SFAMA Musterfondsvertrag»)

1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Neu wird der Vermögensverwalter des Fonds, die GHP Arbitrum AG, Zürich, ausdrücklich im Fondsvertrag aufgeführt (Ziff. 4).

2. § 3 Die Fondsleitung

Neu wird darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung und ihre Beauftragten sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen legen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2).

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht (Ziff. 3).

3. § 4 Die Depotbank

Die Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Depotbank werden wie folgt an die Bestimmungen des KAG und der KKV angepasst: Die Depotbank und ihre Beauftragten legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich (Ziff. 2). Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen (Ziff. 3).

Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist (Ziff. 4).

Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahren Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen (Ziff. 5).

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse eines sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Sammelverwahrer:

- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandsabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenskollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beauftragte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren (Ziff. 6).

4. § 5 Die Anleger

Neu wird konkretisiert, dass der Anlegerkreis nicht beschränkt ist. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich (Ziff. 1).

Die Anleger erhalten neu auch Auskunft über das Risikomanagement (Ziff. 4).

Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen (Ziff. 5).

5. § 6 Anteile und Anteilklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Aushändigung eines *auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden* Anteilsscheins kann nicht verlangt werden (Ziff. 5).

Die Fondsleitung und neu die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangswegigen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangswegige Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen (Ziff. 6).

6. § 8 Anlagepolitik

In Ziff. 1 wird in Analogie zum SFAMA Musterfondsvertrag neu Bst. c betreffend strukturierte Produkte mit folgendem Wortlaut eingefügt: Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredit- oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC getradet; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein (Ziff. 1 Bst. c).

Die bisherige Ziff. 3 wird neu in Ziff. 1 Bst. d integriert und lautet wie folgt: Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

Andere als die in § 8 Ziff. 1 Bst. a bis f genannten Anlagen sind insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art (Ziff. 1 Bst. g).

7. § 12 Derivate

In Ziff. 1 erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des SFAMA Musterfondsvertrags. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind (Ziff. 1).

8. § 15 Risikoverteilung

In Ziff. 3 erfolgt ein präzisierender Hinweis auf die strukturierten Produkte (Ziff. 3).

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese neu bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt (Ziff. 5).

9. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet (Ziff. 2).

10. § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Der jeweils massgebliche Höchstsatz der Ausgabekommission ist aus dem Prospekt ersichtlich (Ziff. 1).

11. § 21 Prüfung

Der Wortlaut wird an die Formulierung des neuen SFAMA Musterfondsvertrags angepasst.

12. § 23 Publikationen des Fonds

Publikationen des Fonds erfolgen künftig nur noch in einem im Prospekt genannten Printmedium oder elektronischen Medium. Einziges Publikationsorgan des Fonds ist künftig die elektronische Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) (bis anhin Swiss Fund Data und Schweizerisches Handelsamtsblatt). Dies wird entsprechend im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag angepasst und nachvollzogen.

13. § 24 Vereinigung

Die Formulierung wird grundsätzlich an den Wortlaut des SFAMA Musterfondsvertrags angepasst.

Die Fondsverträge der zu vereinigenden kollektiven Kapitalanlagen müssen u.a. betreffend Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder dem Anlegern belastet werden dürfen, grundsätzlich übereinstimmen (Ziff. 2 Bst. c).

Kosten und Abgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Vereinigungen sowie Honorare der Prüfungsgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Vereinigungen können dem Fonds belastet werden (Ziff. 2 lit. e).

14. § 26 Änderung des Fondsvertrags

Soll der Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger neu darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

15. § 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird neu festgehalten, dass bei der Genehmigung des Fondsvertrags die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Ziff. 5).

B. Weitere Änderungen des Fondsvertrags

Zusätzlich zu den vorgenannten Änderungen sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

16. Verzicht auf Möglichkeit zum Pooling

Auf die Möglichkeit des Pooling wird künftig verzichtet. Entsprechend wird der bisherige § 3 Ziff. 6 gestrichen.

17. Anteilfraktion

Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an dem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren (§ 5 Ziff. 9).

18. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt (§ 16 Ziff. 1).

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugute sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet (§ 16 Ziff. 6).

INTERNET

www.shab.ch:
das Internetportal für
elektronisches Publizieren

19. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Für diesen Fonds war bis anhin eine Verwaltungskommission mit integrierter Depotbankkommission vorgesehen. Neu werden sowohl für die Verwaltungskommission als auch für die Depotbankkommission Einzelpositionen vorgesehen. § 19 wird umfassend geändert. Ziff. 2 betreffend die Erhebung der Performance Fee bleibt unverändert.

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes berechnet und jeweils am Quartalsende erhoben wird (Verwaltungskommission). Diese Vergütung schliesst die Vergütung an die Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank mit ein.</p> <p>Die Fondsleitung legt im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen. Zudem legt sie offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.</p> <p>Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p> <p>2. Neben der Verwaltungskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") beziehen. Sie beträgt maximal 15% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Vergleichsindex, berechnet auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fondsvermögens. Der Vergleichsindex ist im Prospekt genannt. Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorewahnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwertes bzw. des Anlegers ausfällt („Outperformance“) und wenn seit der Lancierung des Fonds, falls noch keine Performance Fee belastet wurde, oder der letzten Belastung einer Performance Fee eine bzw. eine neue Outperformance erzielt wurde. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Nettoinventarwert je Anteil einen Höchstwert erreicht. Als sog. relative Performance Fee kann diese auch anfallen, wenn der Nettoinventarwert zurückgegangen ist, sich jedoch im Verhältnis zum Vergleichsindex positiv entwickelt hat und die Outperformance einen neuen Höchstwert erreicht hat.</p> <p>Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance vorliegt, als Verpflichtung angerechnet. Die Performance Fee wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes (vor der Entnahme der Performance Fee) berechnet. Die aufgelaufene Performance Fee wird per Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.</p> <p>Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte aufweisen, jeweils je Anteilklasse gesondert berechnet.</p> <p>Allfällige Bruttoauschüttungen werden adjustiert.</p> <p>Die Anleger werden jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht über die effektiv erhobenen Sätze informiert.</p> <p>3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p> <p>4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.</p> <p>5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz; - Druck der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Übersetzung der Fondsverträge, der Prospekte und vereinfachten Prospekte und der Jahres- und Halbjahresberichte in die Sprachen Französisch, Italienisch und Englisch; - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger; - Honorar der Prüfungsgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen; - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen. <p>6. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.</p> <p>7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von 0.25% und keine Performance Fee belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.</p> <p>Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigen Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorewähnten reduzierten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Fonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.</p>	<p>1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1,80% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p> <p>2. Neben der Verwaltungskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") beziehen. Sie beträgt maximal 15% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Vergleichsindex, berechnet auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fondsvermögens. Der Vergleichsindex ist im Prospekt genannt. Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorewahnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwertes bzw. des Anlegers ausfällt („Outperformance“) und wenn seit der Lancierung des Fonds, falls noch keine Performance Fee belastet wurde, oder der letzten Belastung einer Performance Fee eine bzw. eine neue Outperformance erzielt wurde. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Nettoinventarwert je Anteil einen Höchstwert erreicht. Als sog. relative Performance Fee kann diese auch anfallen, wenn der Nettoinventarwert zurückgegangen ist, sich jedoch im Verhältnis zum Vergleichsindex positiv entwickelt hat und die Outperformance einen neuen Höchstwert erreicht hat.</p> <p>Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance vorliegt, als Verpflichtung angerechnet. Die Performance Fee wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes (vor der Entnahme der Performance Fee) berechnet. Die aufgelaufene Performance Fee wird per Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.</p> <p>Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte aufweisen, jeweils je Anteilklasse gesondert berechnet.</p> <p>Allfällige Bruttoauschüttungen werden adjustiert.</p> <p>Die Anleger werden jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht über die effektiv erhobenen Sätze informiert.</p> <p>3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p> <p>4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.</p> <p>5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds; b. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde; c. Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds; d. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger; e. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind; f. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds; g. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland; h. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater; i. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit dem Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds; j. alle Kosten, die durch die Ergeffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden. <p>6. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhalten von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.</p> <p>7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Bezüge zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.</p> <p>8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.</p>

20. Verwendung des Erfolges

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenauszahlungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1m oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden (§ 22 Ziff. 1).

21. Formelle Änderungen

Zusätzlich wurden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (bspw. wurden Verweise auf den vereinfachten Prospekt durch Verweise auf die Wesentlichen Informationen für Anleger ersetzt).

C. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 354 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in A Ziff. 1, 4 bis 8 und B Ziff. 17 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendung erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{ter} und Art. 40 Abs. 3 KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Zürich, den 5. Januar 2015

Die Fondsleitung:
Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:
Credit Suisse AG, Zürich

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

**simap.ch:
die Plattform
für das öffentliche
Beschaffungswesen**

simap.ch ist die gemeinsame Internetplattform von Bund, Kantonen und Gemeinden, das öffentliche Beschaffungswesen. Die öffentlichen Auftraggeber können auf einfache Weise ihre Ausschreibungsunterlagen und nach Bedarf auch die dazugehörenden Ausschreibungsunterlagen auf diesem Portal veröffentlichen. Die interessierten Unternehmen und Anbieter erhalten einen gemeinschaftlichen Überblick über die möglichen Aufträge und können nebst den Publikationen auch die dazugehörenden Ausschreibungsunterlagen herunterladen. Fragen können direkt auf der Plattform über ein Frage/Antwort-Forum gestellt werden.

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Generalversammlungen – Einladungen und Beschlüsse

JEFFERIES UMBRELLA FUND
Société d'Investissement à Capital Variable
11, rue Aldringen, L-1118 Luxembourg
R.C. Luxembourg B 34 758

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSCHEINHABER
Die Anteilsscheinhaber werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung am 12. Januar 2015, 10.30 Uhr, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, mit den nachfolgend aufgeführten Traktanden eingeladen:

TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats
2. Genehmigung des Revisionsberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung per 30. September 2014
4. Genehmigung der Dividendenausschüttung
5. Zustimmung zur Entlastung des Verwaltungsrats
6. Zustimmung zur Entlastung der Delegierten
7. Genehmigung der Verwaltungsrats Honorare
8. Wiederwahl / Wahl des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2014/2015
9. Wiederwahl der unabhängigen Revisionsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2014/2015
10. Verschiedenes

Die Anteilsscheinhaber werden darauf hingewiesen, dass zur Behandlung der Traktanden kein Quorum notwendig ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsscheine getroffen. Jeder Anteilsschein berechtigt zu einer Stimme. Ein Anteilsscheinhaber kann sich mittels Vollmacht vertreten lassen. Vollmachten sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Vertreter in der Schweiz:

Jefferies (Schweiz) AG

0910069

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon European Equity Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art Effektenfonds

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon European Equity Fund“, wie sie am 7. November 2014 und am 12. November 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **23. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **2'000.00** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 17. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910443

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Gold Equity Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art Effektenfonds

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Gold Equity Fund“, wie sie am 7. November 2014 und am 12. November 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie am 7. November 2014 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die FINMA stellt gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **23. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.00** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 17. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910445

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „AMG Substanzwerte Schweiz“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „AMG Substanzwerte Schweiz“, wie sie am 14. November 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie am 13. November 2014 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **23. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.

schon Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 19. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910447

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Artus Vermögensverwaltungs Fonds“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Artus Vermögensverwaltungs Fonds“, wie sie am 31. Oktober 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **12. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 5. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910449

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Swiss Equity Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft

(Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Swiss Equity Fund“, wie sie am 24. Oktober 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **12. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 5. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910451

■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Andere Mitteilungen

In Sachen

LB(Swiss) Investment AG, Zürich, und Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Best Select“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gestützt auf Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in Anwendung von Art. 16 und 27 KAG sowie Art. 5 und 8 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober 2008

verfügt:

1. Die von der LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Falcon Best Select“, wie sie am 22. Oktober 2014 im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **12. Dezember 2014** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 5. Dezember 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Geschäftsbereich Asset Management

Ilan Mizrahi, Anna Kristina Laederach
Institute und Produkte Bern

0910455

Dienstleistung der Bundesverwaltung

**Sie möchten Ihre eigene Firma gründen?
www.kmuadmin.ch hilft Ihnen dabei.**

Willkommen am virtuellen Gründungsschalter! Hier erledigen Sie das Ausfüllen aller benötigten Formulare ohne viel Papierkram, aber mit viel Unterstützung: Ein praktisches Dialog-System führt Sie Schritt für Schritt bis zur fertigen Anmeldung Ihres Unternehmens beim Handelsregister, der MWST, der AHV und der Unfallversicherung.

**Erbenruf
Sommaton aux ayants droit
Ricerca eredi sconosciuti**

TERZA PUBBLICAZIONE

Grıda per ricerca di eredi

(art. 555 CCS) Il Pretore del Distretto di Lugano, Avv. Claudia Canonica Minesso, richiamata la decisione 2 dicembre 2014 diffida chiunque ritenesse di essere erede del defunto **Antonino Moceri**, figlio di Salvatore e di Giuseppina Paolina, nato a Castelvetrano (Trapani, Italia) il 04.01.1935, attinente di **Lugano (TI)**, con ultimo domicilio in Lugano, deceduto a Bellinzona il 30.07.2014, vedovo ad annunciarsi alla scrivente Pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione della presente grıda, producendo la documentazione attestante il rapporto di parentela.

Trascorso tale termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, riservata la petizione di eredità.

Lugano, 2 dicembre 2014

Pretura di Lugano - Sezione 4

Il Pretore Avv. Claudia Canonica Minesso

01896323

TERZA PUBBLICAZIONE

Grıda per ricerca di eredi

(art. 555 CCS) Il Pretore del Distretto di Lugano, Avv. Claudia Canonica Minesso, richiamata la decisione 2 dicembre 2014 diffida chiunque ritenesse di essere erede della defunta **Anna Luigia Bizozero**, figlia di Adolfo Silvio e di Margherita nata Gaggini, nata a Massagno il 18.04.1918, attinente di **Vezia (TI)**, con ultimo domicilio in Massagno, deceduta a Massagno il 21.08.2014, rubile ad annunciarsi alla scrivente Pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione della presente grıda, producendo la documentazione attestante il rapporto di parentela.

Trascorso tale termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, riservata la petizione di eredità.

Lugano, 2 dicembre 2014

Pretura di Lugano - Sezione 4

Il Pretore Avv. Claudia Canonica Minesso

01896323

SECONDA PUBBLICAZIONE

Grıda per ricerca di eredi (art. 555 CCS)

Il Pretore del Distretto di Lugano, Avv. Claudia Canonica Minesso, richiamata la decisione 17 dicembre 2014 diffida

chiunque ritenesse di essere erede del defunto **Giovanni Di Michele**, figlio di Guerino e di Leonidina nata Pompetti, nato a Celino Attanasio (Teramo, Italia) in data 01.05.1939, cittadino italiano, con ultimo domicilio in Lugano, deceduto a Lugano il 04.01.2013, celibe

ad annunciarsi alla scrivente Pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione della presente grıda, producendo la documentazione attestante il rapporto di parentela.

Trascorso tale termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, riservata la petizione di eredità.

Lugano, 17 dicembre 2014

Pretura di Lugano - Sezione 4

Il Pretore Avv. Claudia Canonica Minesso

01896411

**Handelsregisterpublikationen
Publications du registre du commerce
Pubblicazioni del registro di commercio**

TROISIÈME PUBLICATION

Sommatons selon l'art. 155 ORC

Les entités juridiques suivantes ne disposent apparemment plus d'actifs réalisables. Tous les associés et créanciers sont sommés de communiquer au registre du commerce par écrit dans les 30 jours leur intérêt motivé au maintien de l'inscription. Si aucune opposition ne parvient dans ce délai, ces sociétés seront radiées d'office. Sinon, l'office du registre du commerce transmet l'affaire au tribunal pour décision.

Registre du commerce du canton de Vaud, 1510 Moudon

— Pro-Tec Pfaffen Sàrl, à Lausanne

01866361

TROISIÈME PUBLICATION

Sommaton selon l'art. 155 ORC

Les entités juridiques suivantes ne disposent apparemment plus d'actifs réalisables. Les associés et créanciers sont sommés de communiquer au registre du commerce, par écrit et dans les 30 jours, leur intérêt motivé au maintien de l'inscription. Si aucune opposition ne parvient dans ce délai, ces entités juridiques seront radiées d'office (art. 938r, al. 1 CO). Sinon, l'office du registre du commerce transmet l'affaire au tribunal pour décision (art. 938r, al. 2 CO).

Registre du commerce du canton de Fribourg, 1701 Fribourg

- NCI S.A., à Villars-sur-Glâne
- Scanmedex S.A. en liquidation, à Bulle
- Auto9 Sàrl, à La Roche
- Safo Bau Sàrl, à Villars-sur-Glâne
- RNB TRUST AG, à Fribourg
- La Fourmi Recyclage Transports Sàrl en liquidation, à Estavayer-le-Lac
- Finanz & Bau A.G. Villars-sur-Glâne en liquidation, à Villars-sur-Glâne

01906349

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

Aufforderung HRegV 155 (Rechnungsrufe)

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Da die Aufforderung an das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Rechtseinheit, dem zuständigen Handelsregister die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Rechtseinheiten im Handelsregister schriftlich mitzuteilen ohne Erfolg blieb, werden hiemit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger aufgefordert, **innerhalb 30 Tagen** seit Erscheinen der dritten Publikation des Rechnungsrufes ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist der Handelsregisterführer die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.

Handelsregister Luzern, 6002 Luzern

- Andromeda Seyed Mohamed und Sertkan in Liq., in Luzern (CHE-112.911.653)
- Bilgin GmbH in Liq., in Emmen (CHE-111.784.211)
- Pana GmbH in Liq., in Schüpfheim (CHE-255.127.036)
- Agire Advertising Gritti & Schaffhuser in Liq., in Luzern (CHE-102.183.840)
- Arte Verde GmbH in Liq., in Grosswangen (CHE-111.718.734)
- AURORA Naturprodukte GmbH in Liq., in Schötz (CHE-105.064.657)
- EMMU Gastro GmbH in Liq., in Root (CHE-427.779.341)
- Französischsprachender Christlicher Afrikanischer Verein von Luzern in Liq., in Luzern (CHE-100.702.864)
- Idea Schweiz in Liq., in Luzern (CHE-101.557.895)
- JC Job Creation AG in Liq., in Luzern (CHE-104.341.825)
- Menzo 2 GmbH in Liq., in Grosswangen (CHE-454.007.442)
- Platinum Global Trust AG in Liq., in Luzern (CHE-101.210.859)
- Verein zur Förderung der Viehwirtschaft im Sahel und in der Savanne in Liq., in Luzern (CHE-101.373.214)

01906239

**Verschiedenes
Divers
Diversi**

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

Kraftloserklärung restlicher Beteiligungspapiere nach Börsengesetz (BEHG)

Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren nach Art. 33 BEHG Klage vom 18. November 2014 (Verfahrensnummer ZK.2014.15) In Sachen

Helvetia Holding AG, Dufourstrasse 40, 9000 St. Gallen, vertreten durch Dr. Hansjürg Appenzeller und Dr. Daniel Hasler, Rechtsanwältin, Homburger AG, Hardstrasse 201, Postfach 314, 8037 Zürich, Klägerin

gegen
Schweizerische Nationalversicherungs-Gesellschaft AG, Postanschrift: zu Händen Herrn Bernhard Mühlheim, Nationale Suisse, Steinengraben 41, 4003 Basel, Beklagte,

betreffend

Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren nach Art. 33 BEHG

Rechtsbegehren:

Es seien alle nicht direkt oder indirekt von der Klägerin gehaltenen Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von je CHF 0.40 (Valoren-Nr.: 10.069.964, ISIN Nr.: CH0100699641) gestützt auf Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) für kraftlos zu erklären.

Verfahrensanträge:

1. Es sei den restlichen Aktionären der Beklagten eine Frist von drei Monaten für den Beitritt zu diesem Verfahren zu setzen.
2. Es sei die richterliche Aufforderung an die restlichen Aktionäre, dem Verfahren innerhalb drei Monaten beizutreten, nur dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

:// Demgemäß werden die Aktionäre der Beklagten eingeladen, bis spätestens 3 Monate ab der 1. Publikation vom 9. Dezember 2014 den Beitritt zum Verfahren dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mitzuteilen, widrigenfalls ohne sie über die Klage entschieden würde.

Basel, 3. Dezember 2014

APPELLATIONSGERICHT DES KANTONS BASEL-STADT
gez. Dr. Olivier Steiner, Präsident

01869957

Publikationskosten

(gültig seit 1. März 2011)

Amtliche Publikationen (ohne Handelsregister)

Rubrik	Kostenart	Normaltarif* CHF inkl. MWSt.
Konkurse	Einheitstarif	20.--
Nachlassverträge	Einheitstarif	30.--
Schuldbetreibungen	Einheitstarif	25.--
Schuldenrufe	Einheitstarif	30.--
Abhanden gekommene Werttitel	Einheitstarif	20.--

*Anlieferung via Internet-Formular obligatorisch

Rubrik	Kostenart	Normaltarif CHF inkl. MWSt.
Andere gesetzliche Publikationen	Grundgebühr (inkl. 650 Zeichen)	60.--
	Je weitere 50 Zeichen	5.--
Bank- und Versicherungsbilanzen	Einheitstarif pro Sprache	200.--

Unternehmensanzeigen	Gemäss besonderen Spezifikationen der Annoncenagentur Biel: Tel. 032 344 82 98 Fax 032 344 83 53 E-Mail: anzeigen@gassmann.ch . Preise in CHF exkl. MWSt.
	10 Spalten x 26,5 mm Inland 1.12/ Ausland 1.25

Coûts de publication

(Prix valables à partir du 1er mars 2011)

Publications officielles (sans le Registre du commerce)

Rubrique	Genre de coût	Tarif normal* CHF, TVA comprise
Faillites	Tarif unique	20.--
Concordats	Tarif unique	30.--
Poursuites pour dettes	Tarif unique	25.--
Appel aux créanciers	Tarif unique	30.--
Titres disparus	Tarif unique	20.--

*Livraison par le biais du formulaire électronique obligatoire

Rubrique	Genre de coût	Tarif normal* CHF, TVA comprise
Autres publications légales	Taxe de base (incl. 650 caractères) par 50 caractères supplémentaires	60.-- 5.--
Bilans de banques et d'assurances	Tarif unique par langue	200.--

Publications d'entreprises	Conformément aux spécifications de l'agence d'annonces Bienne : tél.: 032 344 82 98, fax: 032 344 83 53, courriel: anzeigen@gassmann.ch . Prix en CHF hors TVA
	10 colonnes x 26,5 mm Suisse 1.12/ Etranger 1.25

Spese di pubblicazione

(Prezzi validi dal 1° marzo 2011)

Pubblicazioni ufficiali (escluso il Registro di commercio)

Rubrica	Voce di costo	Tariffa normale* CHF, IVA inclusa
Fallimenti	Tariffa unitaria	20.--
Concordati	Tariffa unitaria	30.--
Esecuzioni	Tariffa unitaria	25.--
Diffide ai creditori	Tariffa unitaria	30.--
Titoli smarriti	Tariffa unitaria	20.--

*L'invio tramite formulario elettronico è obbligatorio

Rubrica	Voce di costo	Tariffa normale* CHF, IVA inclusa
Altre pubblicazioni legali	Tassa di base (incl. 650 caratteri) Per ogni 50 caratteri supplementari	60.-- 5.--
Bilanci bancari e assicurativi	Tariffa unitaria per lingua	200.--

Pubblicazioni delle imprese	Si rinvia agli standard specifici dell'Agence d'annonces SA di Bienne: tel. 032 344 82 98, fax 032 344 83 53, e-mail: anzeigen@gassmann.ch . Prezzi in CHF, IVA esclusa.
	10 colonne x 26,5 mm Svizzera 1.12/ Estero 1.25

**Unternehmenspublikationen
Publications d'entreprises
Pubblicazioni d'impresе**

THEATERGENOSSENSCHAFT BASEL

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Datum: **Mittwoch, 28. Januar 2015**
Zeit: **19 Uhr**
Ort: **Foyer Grosse Bühne, Theater Basel**

TRAKTANDENLISTE

1. Begrüssung und Traktandenliste
2. Wahl von 3 Stimmzählern
Vorschlag des VR:
- Claude Blatter (MA Theater)
- Harald Mahler (MA Theater)
- Moritz Weisskopf (MA Theater)
(Wahl)
3. Protokoll der GV vom 22. Januar 2014
(Genehmigung)
4. Jahresbericht und Erfolgsrechnung 2013/2014 sowie Bilanz per 31. Juli 2014 nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
(Genehmigung)
5. Anträge der Verwaltung an die GV zur Verwendung des Bilanzgewinns von CHF 74 694.96:
a) Zuweisung von CHF 8000.00 auf Statutarische Reserven
b) Zuweisung von CHF 66 000.00 auf Freie Reserven
c) Vortrag von CHF 694.96 auf neue Rechnung 2014/2015
(Abstimmung)
6. Antrag auf Entlastung des Verwaltungsrates für die Spielzeit 2013/2014
(Abstimmung)
7. Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer eines Jahres bis zur nächsten GV
(Wahl)
8. Georges Delnon gibt zusammen mit seinen Spartenleitern Martin Wigger, Tomas Schweigen und Richard Wherlock einen Überblick über die laufende Saison.
9. Andreas Beck, designierter Intendant des Theater Basel ab der Spielzeit 2015/2016, stellt sich vor.
10. Varia

Das sub 3. genannte Protokoll kann im Sekretariat, Elisabethenstrasse 16, 4051 Basel, 8. Stock, eingesehen oder telefonisch angefordert werden; Tel. 061 295 14 31.

Wir freuen uns auf anregende Gespräche beim anschliessenden Apéro.

Bitte merken Sie sich für die Generalversammlung 2016 bereits folgendes Datum vor: **26. Januar 2016**

Basel, im Dezember 2014

Theatergenossenschaft Basel
Der Präsident: Samuel T. Holzach

Convocation à une assemblée générale ordinaire

Les actionnaires de la société AMEDOR SA, de siège social à Sierre sont convoqués à l'assemblée générale de dite société qui aura lieu le jeudi 29 janvier 2015 à 15 h.

au siège de la société, soit auprès de la Fiduciaire Duc, Sarrasin & Cie, Avenue Général Guisan 29, à Sierre, Valais, avec l'ordre du jour suivant:

1. Contrôle des présences;
2. Protocole de la dernière assemblée;
3. Rapport présidentiel;
4. Lecture des comptes arrêtés au 31.12.2011 et rapport de vérification;
5. Lecture des comptes arrêtés au 31.12.2012 et rapport de vérification;
6. Lecture des comptes arrêtés au 31.12.2013 et rapport de vérification;
7. Approbation des comptes et décharge aux organes responsables;
8. Décision concernant la vente des immeubles de Tignes demandée par un groupe d'actionnaires (pas de proposition du CA);
9. Informations générales sur l'incidence fiscales en Suisse concernant ces ventes;
10. Usage des immeubles de la société;
11. Quid de l'usufruit de Mme Wilma Meffert sur l'immeuble sis à Majorque;
12. Confirmation du mandat de l'administrateur;
13. Divers.

Les comptes de la société sont à la disposition des actionnaires auprès de la Fiduciaire Duc, Sarrasin & Cie à Sierre.

Sierre, le 23.12.2014

L'administratrice: Josiane Cartini

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Aurevia AG in Liquidation, Zürich

Erste, zweite und dritte Veröffentlichung

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 2014 hat die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innert 30 Tagen nach der dritten Veröffentlichung dieses Schuldenrufs schriftlich und mit Begründung beim Liquidator unserer Gesellschaft, Herr Pierre Schaerer, anzumelden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Verteilung des Vermögens nach Ablauf von drei Monaten gemäss Artikel 745 Absatz 3 OR vorzunehmen.

Zürich, 18. Dezember 2014

Der Liquidator: Pierre Schaerer

**SOPARIN LIMITED
IN VOLUNTARY LIQUIDATION
(BBC NO. 179288)**

Notice is hereby given pursuant to Section 204(1)(b) of the British Virgin Island Business Companies Act, 2004 that: a) SOPARIN LIMITED is in dissolution; b) The date of commencement of the dissolution is the 22th December, 2014; c) Mr. Jose Maria Ibaguren of Acasto International Inc, 6 Place de Chevelu, care of Parly Company S.A., 1201 Geneva, Switzerland is the Liquidator. Sgd: Mr. Jose Maria Ibaguren, Liquidator. Dated 22.12.2014

Die Volkswirtschaft

Das Magazin des Staatssekretariats für Wirtschaft, bringt Sie 10x jährlich auf den neusten wirtschaftspolitischen Wissensstand. Experten und Entscheidungsträger berichten, was in der Wirtschaftspolitik Sache ist. Dazu in jeder Ausgabe: wirtschaftspolitische Agenda, aktuelle Wirtschaftsdaten und 4x jährlich als Beilage die Konjunkturtenendenzen.

Randvoll mit klarem Sachverstand

Testen Sie «Die Volkswirtschaft»
Sie erhalten 3x ein Gratisexemplar.

- Ja, ich möchte vom Schnupper-Spezialangebot profitieren.
- Ich bestelle gleich ein Jahresabo: 10x im Jahr für nur CHF 149.-
(Ausland CHF 169.-, Studierende CHF 74.50)

Name	Strasse
Vorname	PLZ/Ort
Firma	E-Mail

Coupon senden an:
Leserservice, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Tel. +41 (0)58 462 29 39, Fax +41 (0)58 462 27 40
oder per E-Mail: redaktion@dievolkswirtschaft.ch - www.dievolkswirtschaft.ch

INTERSPORT PSC Holding AG

141144

Obere Zollgasse 75
Postfach 1264
CH-3072 Ostermundigen

An die Aktionärinnen und Aktionäre der INTERSPORT PSC Holding AG, Ostermundigen

40. ordentliche Generalversammlung vom Dienstag, 27. Januar 2015

Beginn 15.00 Uhr (Türöffnung 14.30 Uhr), Ende ca. 16 Uhr
im Hotel Novotel Bern Expo, Guisanplatz 2, 3014 Bern

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

- Protokoll der 39. ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 2014
Antrag des Verwaltungsrates:
Das Protokoll der 39. Generalversammlung vom 30. Januar 2014 sei zu genehmigen.
- Erläuterungen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung 2013/2014 sowie zur Konzernrechnung 2013/2014.
- Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.
- Beschlussfassung betreffend:
 - Jahresbericht 2013/2014 der INTERSPORT PSC Holding AG
Antrag des Verwaltungsrates:
Der Jahresbericht 2013/2014 sei zu genehmigen.
 - Jahresrechnung 2013/2014 der INTERSPORT PSC Holding AG
Antrag des Verwaltungsrates:
Die Jahresrechnung, ausweisend einen Bilanzgewinn von CHF 10'330'970, sei zu genehmigen.
 - Verwendung des Bilanzgewinns der INTERSPORT PSC Holding AG
Antrag des Verwaltungsrates:
Der Bilanzgewinn sei wie folgt zu verwenden:

Vortrag vom Vorjahr	CHF	10'200'916
Jahresgewinn	CHF	130'054
Bilanzgewinn	CHF	10'330'970
15.45 % Dividende	CHF	-1'496'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	8'834'970
- Konzernrechnung 2013/2014
Antrag des Verwaltungsrates:
Die Konzernrechnung 2013/2014 der INTERSPORT-Gruppe, ausweisend einen Konzerngewinn von CHF 1'460'619.72, sei zu genehmigen.
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
Antrag des Verwaltungsrates:
Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sei für das Geschäftsjahr 2013/2014 Entlastung zu erteilen.
- Anpassung der Statuten an die Neuerungen im Gesellschaftsrecht
Antrag des Verwaltungsrates:
Der Verwaltungsrat beantragt, die verschiedenen Anpassungen der Statuten zu genehmigen.
Erläuterung:
Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürger der Minder-Volksinitiative zugestimmt, welche namentlich Anpassungen hinsichtlich der Corporate Governance von Publikumsgesellschaften erfordert. Mit der Anpassung der Statuten gewährleisten wir die Einhaltung der neuen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegÜV»).
Weitere Informationen entnehmen Sie dem Bericht des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten im Anhang zu dieser Einladung.
- Wahlen in den Verwaltungsrat
 - Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
Anträge des Verwaltungsrates:
 - Herr Nicholas Berry sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen
 - Herr William Berry sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen
 - Herr John Weeks sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen
 - Herr André Troxler sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen

- Herr François Cruchon sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen
- Herr Patrick Bundeli sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

b) Wahl Präsident des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Herr Nicholas Berry sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrates zu wählen.

- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrates:

1. Herr Nicholas Berry sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss zu wählen.

2. Herr William Berry sei für die Amtszeit bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss zu wählen.

- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrates:

Herr Andreas Damke sei für die Periode bis und mit zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu wählen.

- Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Die Firma Deloitte AG, Zürich, sei für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

- Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Anträge des Verwaltungsrates:

1. Es seien die Vergütungen des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2013/14 im Gesamtbetrag von CHF 834'938 zu genehmigen.

2. Es seien die Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013/14 im Gesamtbetrag von CHF 773'929 zu genehmigen.

Erläuterung:

Gemäss Artikel 18 VegÜV und Artikel 23 der revidierten Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung rückwirkend für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

- Diverses

Weitere Informationen

Unterlagen:

Der Geschäftsbericht 2013/2014 mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle erhalten Sie mit der Einladung zur Generalversammlung. Weitere Exemplare liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und können dort bezogen werden.

Als **Namenaktionär** ist gegenüber der Gesellschaft gemäss Artikel 689 a, Absatz 1 OR legitimiert, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienregister schliesst am 9. Januar 2015. Aktionäre, die bis zu diesem Datum im Aktienbuch eingetragen sind, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Vertretung/Vollmachterteilung:

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch einen anderen Aktionär (Art. 10 Abs. 1 der Statuten), oder durch Herrn Andreas Damke, Fürsprecher, ambralaw, Marienstrasse 18, 3005 Bern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 8 VegÜV vertreten zu lassen.

Für die Vollmachterteilung an einen anderen Aktionär ist das Vollmachtsformular auf der Zutrittskarte zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben. Für die Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist das Vollmachtsformular mit den nötigen Weisungen zu versehen, zu unterzeichnen und direkt dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zuzustellen. Aktionäre können alternativ auf elektronischem Weg, nämlich via bestehende Internet-Plattform unter www.netvote.ch/intersport, Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen.

Organ- und Depotvertretung:

Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung sind gemäss Artikel 11 VegÜV seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig.

Vergütungsbericht:

Für das Geschäftsjahr 2013/14 ist noch kein Vergütungsbericht gemäss Artikel 13 ff. VegÜV zu erstellen und von der Revisionsstelle zu prüfen. Dies ist erstmals für das laufende Geschäftsjahr 2014/15 vorgeschrieben (Art. 31 Abs. 1 VegÜV).

Ostermundigen, 17.12.2014 / BUN/MIN

SHAB KUNDENZUFRIEDENHEIT

Ihre Meinung ist uns wichtig

Um das SHAB so benutzerfreundlich wie möglich zu machen, brauchen wir Ihre Meinung. Wie gefällt Ihnen die gedruckte Ausgabe, was halten Sie vom Internetauftritt? Haben Sie Wünsche, die wir nicht berücksichtigt haben? Wir sind froh über Anregungen aller Art: E-Mail info@shab.ch / Telefon 058 464 09 92.

Index Indice Indice	
Handelsregister Registre du commerce Registro di commercio	R 01
Konkurrenz Faillites Fallimenti	R 02
Nachlassverträge Concordats Concordati	R 03
Schuldbetreibungen Poursuites pour dettes Esecuzioni	R 04
Schuldenrufe Appel aux créanciers Scioglimento di società	R 05
Abhanden gekommene Werttitel Titres disparus Titoli smarriti	R 06
Edelmetallkontrolle Contrôle des métaux précieux Controllo dei metalli preziosi	R 08
Andere gesetzliche Publikationen Autres publications légales Altre pubblicazioni legali	R 09
Bilanzen Bilans Bilanci	R 10
Infoservice Service d'information Servizio d'informazione	R 11
Unternehmenspublikationen Publications d'entreprises Pubblicazioni d'impresе	R 12
R = Rubrik, Rubrique, Rubrica → = Seite, Page, Pagina	

ASAST INSTITUTIONAL FUND	R 09	→10
Auforderung HRgV 155 (Rechnungsruhe)	R 09	→17
Automotive Services & Projects AG in Liquidation, Aldorf UR	R 05	→4

B		
Bahaco AG in Liquidation, Basel	R 05	→4
Baloise Fund Invest 2 (CH)	R 09	→13
Baloise Fund Invest (CH)	R 09	→11
Bizzozero Anna Luigia, Massagno: Guida per ricerca di eredi	R 09	→17

C		
C.R.C.M. Cosmetic Research, Consulting & Marketing SA in liquidazione, Mendrisio	R 05	→4
CarFun Sàrl in liquidation, Avully	R 05	→5
Cartella ipotec. al portatore, Nr. dg 6573, Pretura del Distretto di Bellinzona	R 06	→7
Cédule hyp. au porteur, Nr. 007-347708 RF, Tribunal d'arrondissement de Lausanne	R 06	→8
Cédule hyp. au porteur, Nr. 007-358214 RF, Tribunal d'arrondissement de Lausanne	R 06	→8
Cédule hyp. au porteur, Nr. 010-209392 RF Lausanne, Tribunal d'arrondissement de Lausanne	R 06	→8
Cédule hyp. nominative, Nr. 007-347577 RF Lausanne, Tribunal d'arrondissement de Lausanne	R 06	→8
Cédule hyp. nominative, Nr. 007-347689 RF, Tribunal d'arrondissement de Lausanne	R 06	→8
Cédule hypothécaire au porteur, Nr. Pj.B 4764, Tribunal de première Instance	R 06	→7
Cédule hypothécaire sur papier au porteur, Nr. 010-169701, ID.010-2001/000830, Tribunal d'arrondissement de la Côte-Nyon	R 06	→8
Cédule hypothécaire sur papier au porteur, Nr. ID.018-1999/008926, Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois	R 06	→8
Cédule hypothécaire sur papier au porteur, Nr. ID.018-1999/010261, Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois	R 06	→7
Cédule hypothécaire sur papier nominative, Nr. 012-140961, ID.012-2001/007522, Tribunal d'arrondissement de la Côte-Nyon	R 06	→8

G		
Gérald Pochat Automobiles Services SA en liquidation, Russin	R 05	→4
Giovanni Di Michele, Lugano	R 09	→17
Gokkilo GmbH in Liquidation, Zürich	R 05	→6
Graber Interinsmanagement & Consulting GmbH in Liquidation, FÜRgen	R 05	→6
Green Partners Technology Holdings GmbH, St.Gallen	R 02	→3

H		
Hanselmann Mathias, ausgeschlagene Erschaft, Rheinach	R 02	→3
Helvetia Holding AG c/a Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG	R 09	→17
Hermann Sieg GmbH in Liquidation, Hombrechtikon	R 05	→6
Hirs Hans-Peter, Gelterkinden	R 02	→2
Hirt Urs, ausgeschlagene Erbschaft, Alt St. Johann	R 02	→2
HOLDA BETEILIGUNGEN AG in Liquidation, Fribourg	R 05	→4
Hoti Sàrl en liquidation, Avey	R 05	→6
Huber Rudolf, Reinach BL	R 02	→2
Hutter Markus, Sevelen	R 02	→2

I		
Idiating Elephants GmbH in Liquidation, Baden	R 05	→6
IHF Trading Sagl in liquidazione, Chiasso	R 05	→6
Ingema AG in Liquidation (Ingema SA en liquidation)(Ingema Ltd in liquidation), Riehen	R 05	→4
Ingenieurbüro NATUR.ING AG in Liquidation, Brüg-Glis	R 05	→4
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Aarau	R 06	→7
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Uster/Der Gerichtsschreiber	R 06	→8
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-11/1725, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Nr. PUEB/001716, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt/Zivilabteilung	R 06	→8
Inhabersobligation mit Grundpfandverschreibung, Nr. Nr. 459/1978, Ersatzrichterin E. Imoberdorf, Bezirksgericht Vsp	R 06	→8
Interfit AG in Liquidation, Sarnen	R 05	→4
Intermeer Beteiligungen AG in Liquidation, Zug	R 05	→4
Intersport Schweiz AG, 3072 Ostermündigen	R 12	→19
Isolfix Isolations und Montage GmbH, Wittenbach	R 02	→3

J		
Jefferies - 10836346 - 05.01.2015	R 09	→16
Jose M. Ibarquena/Soparin Limited, 1201 Geneve	R 12	→18

K		
Käsergenossenschaft Lehn in Liquidation, Escholzmatt	R 05	→7
Klotz Christopher, Gelterkinden	R 02	→2

L		
Leitner Siegfried, Dornbirn	R 02	→2
Lenherr Andreas Hektor, Zürich 6	R 04	→4
Les Pâquerettes Crans SA en liquidation, Lens	R 05	→5
Level 2 Parkett GmbH Rorschach	R 02	→3
LUF Luftqualität AG, Luzern	R 05	→7
LLB Fund Services - 10835043 - 05.01.2015	R 09	→10

M		
MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy	R 09	→9
Maryn Medconsult and Education Sàrl en liquidation, Fribourg	R 05	→6
Medintorg AG in Liquidation, Lausen	R 05	→5
MELO GmbH, St.Gallen	R 02	→3
Mensana Suisse GmbH in Liquidation, Hünenberg	R 05	→6
Messner Roland, ausgeschlagene Erschaft, St.Gallen	R 02	→3
Moceri Antonino, Lugano: Guida per ricerca di eredi	R 09	→17

N		
Namen-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Aarau	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 0023-1/1710, Regionalgericht Bern-Mittelland/o. Gerichtspräsidentin Thomet	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1978/4077/0, Regionalgericht Bern-Mittelland/o. Gerichtspräsidentin Thomet	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1985/1713/0, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1986/313/0, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1988/2048/, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1/8952, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1/8159, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. HB 100/1952, Bezirksgericht Affoltern, Der Leitende Gerichtsschreiber, A. Huber	R 06	→8
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. P.2010/000383, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt/Zivilabteilung	R 06	→8
Namenschuldbrief, Bezirksgericht Mellen	R 06	→8
Nausser Paulina, ausgeschlagene Erschaft, Wittenbach	R 02	→2
Nautica Tours AG in Liquidation, Basel	R 05	→5
Neuweiler Roland, ausgeschlagene Erschaft, Unterwasser	R 02	→2
Newroc AG, Laufen	R 02	→2

P		
Pacta Montagen GmbH, St.Gallen	R 02	→3
PIA Pool Informatik AHV Genossenschaft in Liquidation, Bern	R 05	→7
Planet Medien AG in Liquidation, Zug	R 05	→5

Q		
pletscher consulting gmbh in Liquidation, Stäfa	R 05	→6
Pucki AG in Liquidation, Glarus	R 05	→5

R		
Rastelli Foods Worldwide AG in Liquidation, Zug	R 05	→5
Rastelli International AG in Liquidation, Zug	R 05	→5
Renoservice GmbH, Roggenburg	R 02	→2
RESTAURATION H & H MOURAO Sàrl en liquidation, Fribourg	R 05	→6
Rüthemann Nikolaus August, Eschenbach	R 02	→3

S		
Saveng GmbH in Liquidation, Brig	R 05	→6
Schaerer Pierre/Schuldenruf Aurevia Zürich, 8044 Zürich	R 12	→18
Schaub + Rüedi Holding GmbH in Liquidation, Ostermündigen	R 05	→6
Scheurer Treuhand AG in Liquidation, Horgen	R 05	→5
Schlumpf-Voelck Ella, ausgeschlagene Erschaft, Aesch BL	R 02	→2
Schönenberger Peter, Ebnet-Kappel	R 02	→3
Schuldbrief, Nr. ID.2005/001607, Gericht des Seebezirks / Tribunal du Lac	R 06	→8
SF SWISSFACTURING AG, St.Gallen	R 02	→3
SH Vertrieb & Marketing GmbH in Liquidation, Schaffhausen	R 05	→6
SHEMIS Schweiz GmbH in Liquidation, Zürich	R 05	→6
siarb gmbh in Liquidation, Obfelden	R 05	→6
SICH Japan Core 100 Equity Fund	R 09	→14
Sijagjic Nenad, St.Gallen	R 02	→2
Sommaton selon l'art. 155 ORC	R 09	→17
Sommations selon l'art. 155 ORC	R 09	→17
Sunex Trading AG in Liquidation, Opfikon	R 05	→5
Stalder Hajrizi Cecily, Grabs	R 02	→3
Stauber Anita, Kirchberg	R 02	→3
Strohmeier René, Zuzwil	R 02	→3
Sun Cruise Reisen AG in Liquidation, Basel	R 05	→5
SwissTech 360 GmbH in Liquidation, Helfenholten	R 05	→7

T		
Techsource AG in Liquidation, Basel	R 05	→5
Theater Basel, 4010 Basel	R 12	→18
Titres d'emprunts hypothécaires, Tribunal civil de l'arrondissement de la Sarine	R 06	→7
Tourint AG in Liquidation, Basel	R 05	→5
Tradition Immo Crans SA en liquidation, Chermignon	R 05	→5

U		
URARU Holding AG in Liquidation, Zug	R 05	→5

V		
VALFOYER SA en liquidation, Saxon	R 05	→5
VEDIA SA, nouvelle société anonyme à constituer, Genève	R 05	→7
von Arx Sylvia, ausgeschlagene Erbschaft, St. Margrethen	R 02	→3

W		
Wirth Michael, Flawil	R 02	→3
wohnplus sozialpädagogische GmbH in Liq., Laufenburg	R 05	→7

A		
A1 Swiss Sagl in liquidazione, Lugano	R 05	→5
Abrimat (TI) Sàrl in liquidazione, Tornicella-Taverne	R 05	→5
Alfina Immobilien AG, Klosters-Serneus	R 05	→7
Alfred Dick, Spengler/Sanitär-Installationen/Heizun gen AG in Liquidation, Kallnach	R 05	→4
ALGORITHM INVESTMENT RESEARCH SAGL in liquidazione, Lugano	R 05	→5
Amedor SA, 3966 Chalais	R 12	→18
AMC Substanzwerte Schweiz	R 09	→16
Ancivera AG in Liquidation, Stein am Rhein	R 05	→4
Arias GmbH in Liquidation, Flawil	R 05	→5
Armatach AG in Liquidation, Vsp	R 05	→4
Artus Vermögensverwaltungs Fonds	R 09	→16

D		
Dinh Cong Tu, Oberkulm, zurzeit unbekanntes Aufenthalts	R 04	→4
Dirivächter AG in Liquidation, Krummenau	R 05	→4
Disinflex Lugano Sagl Sorengo in liquidazione, Sorengo	R 05	→6
dx Consulting GmbH in Liquidation, Neuhäusern am Rheinfluh	R 05	→6
Doilkheit GmbH in Liquidation, Baar	R 05	→6
Dorfschreiner Flawil GmbH in Liquidation, Flawil	R 05	→6
Duzhmani Tom, St.Gallen	R 02	→2

E		
Erobasis AG in Liquidation, Zug	R 05	→4
Edi Hubschmid GmbH in Liquidation, Zürich	R 05	→6

emm&fe Sagl in liquidazione, Mendrisio	R 05	→6
ENEX Group Management SA in Liquidation, Zürich	R 05	→4

F		
Falcon Best Select	R 09	→16
Falcon European Equity Fund	R 09	→16
Falcon Gold Equity Fund	R 09	→16
Falcon Swiss Equity Fund	R 09	→16
Faller-Pfefferkorn Kurt, Bazenheid	R 02	→3
FB Group Holding AG in Liquidation, St. Gallen	R 05	→4
FRICOM Sàrl en liquidation, Genève	R 05	→6
Frischnecht Christian, ausgeschlagene Erschaft, St.Gallen	R 02	→3
Fuchs Alfred, ausgeschlagene Erbschaft, Buchs	R 02	→2

G		
Gérald Pochat Automobiles Services SA en liquidation, Russin	R 05	→4
Giovanni Di Michele, Lugano	R 09	→17
Gokkilo GmbH in Liquidation, Zürich	R 05	→6
Graber Interinsmanagement & Consulting GmbH in Liquidation, FÜRgen	R 05	→6
Green Partners Technology Holdings GmbH, St.Gallen	R 02	→3

H		
Hanselmann Mathias, ausgeschlagene Erschaft, Rheinach	R 02	→3
Helvetia Holding AG c/a Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG	R 09	→17
Hermann Sieg GmbH in Liquidation, Hombrechtikon	R 05	→6
Hirs Hans-Peter, Gelterkinden	R 02	→2
Hirt Urs, ausgeschlagene Erbschaft, Alt St. Johann	R 02	→2
HOLDA BETEILIGUNGEN AG in Liquidation, Fribourg	R 05	→4
Hoti Sàrl en liquidation, Avey	R 05	→6
Huber Rudolf, Reinach BL	R 02	→2
Hutter Markus, Sevelen	R 02	→2

I		
Idiating Elephants GmbH in Liquidation, Baden	R 05	→6
IHF Trading Sagl in liquidazione, Chiasso	R 05	→6
Ingema AG in Liquidation (Ingema SA en liquidation)(Ingema Ltd in liquidation), Riehen	R 05	→4
Ingenieurbüro NATUR.ING AG in Liquidation, Brüg-Glis	R 05	→4
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Aarau	R 06	→7
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Uster/Der Gerichtsschreiber	R 06	→8
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-11/1725, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Inhaber-Papier-Schuldbrief, Nr. PUEB/001716, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt/Zivilabteilung	R 06	→8
Inhabersobligation mit Grundpfandverschreibung, Nr. Nr. 459/1978, Ersatzrichterin E. Imoberdorf, Bezirksgericht Vsp	R 06	→8
Interfit AG in Liquidation, Sarnen	R 05	→4
Intermeer Beteiligungen AG in Liquidation, Zug	R 05	→4
Intersport Schweiz AG, 3072 Ostermündigen	R 12	→19
Isolfix Isolations und Montage GmbH, Wittenbach	R 02	→3

J		
Jefferies - 10836346 - 05.01.2015	R 09	→16
Jose M. Ibarquena/Soparin Limited, 1201 Geneve	R 12	→18

K		
Käsergenossenschaft Lehn in Liquidation, Escholzmatt	R 05	→7
Klotz Christopher, Gelterkinden	R 02	→2

L		
Leitner Siegfried, Dornbirn	R 02	→2
Lenherr Andreas Hektor, Zürich 6	R 04	→4
Les Pâquerettes Crans SA en liquidation, Lens	R 05	→5
Level 2 Parkett GmbH Rorschach	R 02	→3
LUF Luftqualität AG, Luzern	R 05	→7
LLB Fund Services - 10835043 - 05.01.2015	R 09	→10

M		
MAARS Multi Asset Absolute Return Strategy	R 09	→9
Maryn Medconsult and Education Sàrl en liquidation, Fribourg	R 05	→6
Medintorg AG in Liquidation, Lausen	R 05	→5
MELO GmbH, St.Gallen	R 02	→3
Mensana Suisse GmbH in Liquidation, Hünenberg	R 05	→6
Messner Roland, ausgeschlagene Erschaft, St.Gallen	R 02	→3
Moceri Antonino, Lugano: Guida per ricerca di eredi	R 09	→17

N		
Namen-Papier-Schuldbrief, Bezirksgericht Aarau	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 0023-1/1710, Regionalgericht Bern-Mittelland/o. Gerichtspräsidentin Thomet	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1978/4077/0, Regionalgericht Bern-Mittelland/o. Gerichtspräsidentin Thomet	R 06	→7
Namen-Papier-Schuldbrief, Nr. Beleg 003-1985/1713/0, Regionalgericht Bern-Mittelland/Gerichtspräsidentin Sanwald	R 06	→7
Namen-Papier		